



N i e d e r s c h r i f t

über die 31. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 22. September 2025, um
18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeister Dr. Christian Margreiter

anwesend:

1. Bgm-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Julia Schmid
2. Bgm-Stv. DI Dr. Werner Hackl, BSc.
StR Johannes Tilg, B.A.
StR Daniel Neuner
StR Christoph Sailer
StRⁱⁿ Barbara Schramm-Skoficz
GRⁱⁿ Sabine Kolbitsch
GR Dr.jur. Christian Visintainer
GR Mag. Michael Schober
GR Florian Staudinger
GR Ing. Dieter Schirak
GR MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.
Ersatz-GRⁱⁿ Viktoria Margreiter

Vertretung für Frau GRⁱⁿ Monika
Bucher-Innerebner

- GR Benjamin Hinterholzer
GRⁱⁿ Manuela Pfohl, BScN MSc
GRⁱⁿ Angelika Sachers
GR Florian Katzengruber, BSc MA
GR Michael Henökl
GRⁱⁿ Patricia Kalischnig
GR Mag. (FH) Thomas Viertl

abwesend:GRⁱⁿ Monika Bucher-Innerebner

entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR Visintainer, GR Katzengruber

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeister Dr. Margreiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 08.07.2025
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 103) betreffend Grundstück 1172/4, KG Hall, Kasernenweg
 - 2.2. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1/2025) betreffend Grundstück 1172/4, KG Hall, Kasernenweg
 - 2.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 104) betreffend Grundstück 1217/1, KG Hall, Kasernenweg
 - 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 105) betreffend Grundstücke 38, 39, 46/2, .258, .259 und .260, alle KG Hall, Schulgasse
 - 2.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 106) betreffend Grundstücke 59, 61/2, 61/3, .281, .282, .283, .284 und .608, KG Hall, Unterer Stadtplatz/Salzburger Straße
 - 2.6. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2024) betreffend Grundstück 140, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 110) betreffend Grundstücke 36 und .9 sowie eine Teilfläche des Grundstückes 133, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.8. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 5/2025) betreffend Grundstück 818/7, KG Hall, Kugelanger
 - 2.9. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 6/2025) betreffend Grundstücke 677, 678/1 und Teilfläche Grundstück 1115/3, alle KG Hall, Essacherstraße
 - 2.10. Änderung eines Bebauungsplanes (Nr. 7/2025) betreffend Grundstücke .208, .209, .211 und .221, 3747/1, 3750, 3795/3 sowie Teilflächen der Grundstücke 3740/1, 3753/1 und 3795/1, alle KG Heiligkreuz I, Samerweg/Purnerstraße/Reimmichlstraße
 - 2.11. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 8/2025) betreffend Grundstück 221/45, KG Hall, Aichheim

- 2.12. Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2025) betreffend Grundstück 322/3, KG Hall, Kaiser-Max-Straße
- 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 109) betreffend Grundstück 55/2 und einer Teilfläche des Grundstückes 1026/1, beide KG Hall, Salzburger Straße
- 2.14. Änderung eines Bebauungsplanes (Nr. 4/2025) betreffend Grundstück 55/2, KG Hall, Salzburger Straße
3. Mittelfreigaben
4. Nachtragskredite
 - 4.1. Nachtragskredit - Ersatzbeschaffung stationäres Geschwindigkeitsmessgerät
5. Auftragsvergaben
6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
7. Angebot an die Umlandgemeinden zum Beitrag zur städtischen Musikschule Hall für das Schuljahr 2025/26
8. Bachlechnerstraße - Parken verboten - zeitliche Einschränkung
9. Fassergasse - Stellplatz für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung
10. Bestellung eines Gemeindevertreters gemäß § 29 Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021
11. Antrag "Gemeinderatspartei Dr. Christian Margreiter - Für Hall" auf Änderung der Parkabgabenverordnung 2025 im Bereich der Kurzparkzone "Altstadt"
 - 11.1. Neuverordnung Kurzparkzone Altstadt
 - 11.2. Neuverordnung der Parkabgabenverordnung
12. Antrag von ÖVP Hall vom GR 06.06.2023 betreffend Digitalisierung Taxigutscheine
13. Antrag der FPÖ Hall vom 04.02.2025 betreffend Abhaltung eines "Festes der Freiwilligkeit 2025"
14. Personalangelegenheiten
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Margreiter:

Einen wunderschönen guten Abend, liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Gemeinderat. Ich begrüße euch herzlich zur 31. Sitzung des Gemeinderates. Ich hoffe, dass ihr alle einen angenehmen und erholsamen Sommer verbringen habt können, dass wir uns wieder viribus unitis in die Aufgaben der Stadtgemeinde Hall begeben, sofern diese uns nicht ohnehin auch während des Sommers begleitet haben. Mein besonders herzlicher Gruß gilt den anwesenden Besuchern, und natürlich auch jenen via Streaming, die uns entweder jetzt oder zeitversetzt bei unserer Sitzung begleiten. Entschuldigen muss sich heute die Frau Gemeinderätin Monika Bucher-Innerebner. Sie wird durch die Ersatzgemeinderätin Viktoria Margreiter vertreten, die ich herzlich in unserer Runde begrüße. Ich ersuche den Gemeinderat Dr. Christian Visintiner sowie Gemeinderat Florian Katzengruber als Protokollunterfertiger zur Verfügung zu stehen.

zu 1. **Niederschrift vom 08.07.2025**

Beschluss:

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

zu 2. **Raumordnungsangelegenheiten**

Bgm. Margreiter:

Tagesordnungspunkt 2. ist heute unser umfangreichster Tagesordnungspunkt, es geht um Raumordnungsangelegenheiten. Ich darf das Wort an den Obmann des Raumordnungsausschusses GR Niedrist weitergeben.

GR Niedrist:

Vielen Dank, Herr Bürgermeister. Auch einen wunderschönen guten Abend meinerseits. Wir haben uns heute abgesprochen, dass - wie das früher Usus war - der Obmann des Raumordnungsausschusses die Punkte für die Raumordnung durchgeht.

In weiterer Folge referiert GR Niedrist die zur Behandlung anstehenden Raumordnungsangelegenheiten.

zu 2.1. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 103) betreffend Grundstück 1172/4, KG Hall, Kasernenweg**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 08.07.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.02.2025, Zahl 354-2025-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 1172/4 KG 81007 Hall

rund 16542 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-20**

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-46**

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 575 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SPE** Private Erschließungsstraße

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 15967 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SLT** Lager / Tiefgarage

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 3162 m²
in
Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2): **G-4** Zulässig sind Produktionsbetriebe ohne zusätzliche PM10-Emmissionen (< 1 % des Langzeitgrenzwertes). Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 9790 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SGGG** Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 562 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SMu26** Mitarbeiterunterkunft mit insgesamt maximal 26 Betten (in Summe über alle Ebenen) sowie Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 575 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SPE** Private Erschließungsstraße

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 2453 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SFsüp** Fahrschulübungsplatz

sowie

weitere OG (laut planlicher Darstellung) rund 3162 m²

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2): **G-4** Zulässig sind Produktionsbetriebe ohne zusätzliche PM10-Emmissionen (< 1% des Langzeitgrenzwertes). Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

weitere OG (laut planlicher Darstellung) rund 349 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SMu26** Mitarbeiterunterkunft mit insgesamt maximal 26 Betten (in Summe über alle Ebenen) sowie Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

weitere OG (laut planlicher Darstellung) rund 2453 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SFsüp** Fahrschulübungsplatz

sowie

weitere OG (laut planlicher Darstellung) rund 10003 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SGGG** Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

weitere OG (laut planlicher Darstellung) rund 575 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SPE** Private Erschließungsstraße

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 28.02.2025, Zahl 354-2025-00003, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Auf Grundstück 1172/4, KG Hall, ist entsprechend den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes die Nutzung eines erdgeschoßigen Gebäudeteiles als Mitarbeiterunterkunft mit insgesamt maximal 26 Betten zulässig.

Um die Qualität der Mitarbeiterunterbringung zu verbessern, soll nunmehr der betreffende Gebäudeteil für Zwecke der Mitarbeiterunterbringung teilweise aufgestockt werden. Die Gesamtzahl der Betten bleibt unverändert.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Ergänzend soll die Nutzung einer Teilfläche im Nordwesten des Grundstückes 1172/4, KG Hall, als Fahrschulübungsplatz raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1/2025) betreffend Grundstück 1172/4, KG Hall, Kasernenweg

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 08.07.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 09.05.2025, Zahl 1/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idGF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 09.05.2025, Zahl 1/2025, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Im Bereich des Planungsgebietes besteht eine Mitarbeiterunterkunft mit einer höchstzulässigen Maximalzahl von 26 Betten.

Um die Qualität der Mitarbeiterunterbringung zu verbessern, soll nunmehr der als Mitarbeiterunterkunft genutzte Gebäudeteil aufgestockt werden. Die Gesamtzahl der Betten bleibt unverändert.

Eine ursprünglich für eine bauliche Nutzung vorgesehene Teilfläche im Nordwesten des Grundstückes 1172/4, KG Hall, wird konsensgemäß als Fahrschulübungsplatz genutzt. Durch eine gleichzeitig erfolgende Änderung des Flächenwidmungsplanes wird die geplante Qualitätsverbesserung im Bereich der Mitarbeiterunterkünfte ermöglicht und die Nutzung des Fahrschulübungsplatzes raumordnungsrechtlich abgesichert.

Der rechtskräftige Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan (Nr. 22/2017) sieht eine bauliche Nutzung des nunmehr als Fahrschulübungsplatz abgesicherten Bereiches durch Gebäude vor. Um die gleichzeitig erfolgende Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Ebene der Bebauungsplanung abzubilden und eine klare raumordnungsrechtliche Grundlage für die konzipierte Aufstockung unter Berücksichtigung des Ortsbildes zu schaffen, wurde für das Planungsgebiet gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan sollen weiterhin insbesondere die Freihaltung der internen Haupterschließungsstraße und eines Schutzbereichs zum teilweise verrohrten Kinzbach abgesichert werden.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der KG Thaur sowie von der Alten Landstraße (Gste 1092, 1208, 1091, KG Hall) über ein eng vermaschtes Netz innerhalb des Betriebsgebietes gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebiets vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 104) betreffend Grundstück 1217/1, KG Hall, Kasernenweg

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 08.07.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.02.2025, Zahl 354-2025-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 1217/1 KG 81007 Hall

rund 23263 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-34**

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-47**

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 383 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SPE** Private Erschließungsstraße

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 22879 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SLT** Lager / Tiefgarage

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 2016 m²

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2): **G-7** Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen. Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 383 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SPE** Private Erschließungsstraße

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 9760 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SGGG** Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 10541 m²

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2): **G-4** Zulässig sind Produktionsbetriebe ohne zusätzliche PM10-

Emmissionen (< 1% des Langzeitgrenzwertes). Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 562 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SMu36** Mitarbeiterunterkunft mit insgesamt maximal 36 Betten (in Summe über alle Ebenen) sowie Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

weitere OG (laut planlicher Darstellung) rund 383 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SPE** Private Erschließungsstraße

sowie

weitere OG (laut planlicher Darstellung) rund 10616 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SGGG** Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

weitere OG (laut planlicher Darstellung) rund 191 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SMu14** Mitarbeiterunterkunft mit insgesamt maximal 14 Betten (in Summe über alle Ebenen) sowie Gemüsebe- / Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe

sowie

weitere OG (laut planlicher Darstellung) rund 10057 m²

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2): **G-4** Zulässig sind Produktionsbetriebe ohne zusätzliche PM10-Emmissionen (< 1% des Langzeitgrenzwertes). Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler,

Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

sowie

weitere OG (laut planlicher Darstellung) rund 2016 m²

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2): **G-7** Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen. Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 27.02.2025, Zahl 354-2025-00004, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Auf Grundstück 1217/1, KG Hall, ist entsprechend den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes die Nutzung eines Gebäudeteiles im Norden als Mitarbeiterunterkunft mit insgesamt maximal 50 Betten zulässig.

Um die Qualität der Mitarbeiterunterbringung zu verbessern, soll nunmehr die Belegung im Bereich des bereits zur Unterbringung von Mitarbeitern genutzten Gebäudeteiles auf maximal 36 Betten reduziert und im Gegenzug eine bisher im Wesentlichen für Besprechungs- und Lagerzwecke genutzte Räumlichkeit im Obergeschoß des südlich gelegenen Gebäudes für die Unterbringung einer Mitarbeiterunterkunft mit maximal 14 Betten adaptiert werden.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 105) betreffend Grundstücke 38, 39, 46/2, .258, .259 und .260, alle KG Hall, Schulgasse**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 08.07.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 08.05.2025, Zahl 354-2025-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .258 KG 81007 Hall

rund 326 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SKKKBJh** Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie im Josefshaus Büro- und Wohnnutzung im Ausmaß von max. 770 m² Nutzfläche

weitere Grundstück .259 KG 81007 Hall

rund 722 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SKKKBJh** Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie im Josefshaus Büro- und Wohnnutzung im Ausmaß von max. 770 m² Nutzfläche

weitere Grundstück .260 KG 81007 Hall

rund 3282 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SKKKBJh** Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie im Josefshaus Büro- und Wohnnutzung im Ausmaß von max. 770 m² Nutzfläche

weitere Grundstück 38 KG 81007 Hall

rund 195 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SKKKBJh** Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie im Josefshaus Büro- und Wohnnutzung im Ausmaß von max. 770 m² Nutzfläche

weitere Grundstück **39 KG 81007 Hall**

rund 253 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SKKKBJh** Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie im Josefshaus Büro- und Wohnnutzung im Ausmaß von max. 770 m² Nutzfläche

weitere Grundstück **46/2 KG 81007 Hall**

rund 1253 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SKKKBJh** Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie im Josefshaus Büro- und Wohnnutzung im Ausmaß von max. 770 m² Nutzfläche

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

- Sr. Maria-Theresia Hoffmann, Herz-Jesu-Kloster, Schulgasse 2, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.08.2025

Sr. Maria-Theresia Hoffmann hält in ihrer Stellungnahme fest, dass man keinen Grund sehe, warum die seit Jahren bestehende Kerngebietswidmung geändert werden soll. Durch die Umwidmung in eine Sonderfläche werde die „Freiheit“ für die Entwicklung des Klosters sehr eingeschränkt sowie der Wert gemindert. Man bitte die Kerngebietswidmung beizubehalten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Mag. Bachlechner, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes begründet sich mit dem Bestreben der Stadtgemeinde, im Bereich des Planungsgebiets den Erhalt der historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Nutzungen unter Berücksichtigung der rechtmäßigen Nutzungen im Bereich des Josefshauses und unter ergänzender Berücksichtigung einer Nutzung durch Bildungseinrichtungen sowie für kulturelle Zwecke abzusichern.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ist aus fachlicher Sicht im ortsplanerischen Gutachten gut begründet und Ergebnis einer Abwägung: Das Planungsgebiet befindet sich laut zweiter Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches, für welchen die vorwiegende Sondernutzung „Kloster, Kirche, Bildungseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen; Büro- und Wohnnutzung in untergeordnetem Ausmaß“ vorgegeben ist. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beabsichtigt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Erhalt der historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Bestandsnutzung unter Berücksichtigung der rechtmäßigen Nutzungen im Bereich des Josefshauses und ergänzender Berücksichtigung einer Nutzung durch Bildungseinrichtungen sowie für kulturelle Zwecke nun auf Ebene des Flächenwidmungsplanes abzusichern. Die vorgesehene Festlegung wird mit den spezifischen Standortbedingungen (u.a. zentrale Lage im Kontext der Altstadt, zentrumstypische Umfeldnutzungen, angrenzende innerörtlichen Freifläche mit Bedeutung für Landschaftsstruktur und Landschaftsbild), der Bestandsnutzung (auch der historischen Nutzung), daraus resultierenden ortsplanerischen Zielvorstellungen (insbes. Erhalt von historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Nutzungen, standortadäquate Ergänzung durch Bildungseinrichtungen sowie kulturelle Nutzungen) begründet. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient dem Ziel der Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfs und dem Ziel der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes. Weiter liegt die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes auch im Interesse der Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder und des Zieles der Stärkung und Belebung gewachsener Ortskerne.

In der Abwägung ist aus fachlicher Sicht das Interesse der Allgemeinheit am Erhalt der historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozialreligiösen Nutzungen bei Berücksichtigung der rechtmäßigen Nutzungen im Bereich des Josefshauses und ergänzender Nutzung durch Bildungseinrichtungen sowie für kulturelle Zwecke höher zu gewichten als das Interesse der Eigentümerin an der uneingeschränkten Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände sind aus fachlicher Sicht nicht stichhaltig. Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 08.05.2025, Zahl 354-2025-00005, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der Grundstücke 38, 39, 46/2, .258, .259 und .260, alle KG Hall, soll in Übereinstimmung mit den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Erhalt der historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Bestandsnutzung unter ergänzender Berücksichtigung der rechtmäßigen Nutzungen im Bereich des in das Areal integrierten Josefshauses und ergänzender Berücksichtigung einer Nutzung durch Bildungseinrichtungen sowie für kulturelle Zwecke auf Ebene des Flächenwidmungsplanes abgesichert werden.

Zur raumordnungsrechtlichen Umsetzung wird die Ausweisung einer Sonderfläche Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie im Josefshaus Büro- und Wohnnutzung im Ausmaß von max. 770 m² Nutzfläche gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 empfohlen.

Die Festlegung entspricht der bestehenden Nutzung bzw. ortsplanerischen Zielvorstellungen zur Nutzung (insbes. Erhalt von historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Nutzungen, standortadäquate Ergänzung durch Bildungseinrichtungen sowie kulturelle Nutzungen).

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Niedrist:

Auch diesen Punkt haben wir im Gemeinderat schon behandelt. Hintergrund ist Folgendes: Wir haben in der Schulgasse eine Kerngebietswidmung. Die Kerngebietswidmung lässt sehr vieles zu. Wir haben daher schon beschlossen, dass die Widmung an die derzeitige Nutzung vor allem des Klosters dort angepasst wird, und eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgesehen. Wir haben das im Raumordnungsausschuss besprochen. Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme eingegangen. Möchtet ihr, dass diese wortwörtlich verlesen wird, oder kann ich die zusammengefasst wiedergeben?

Bgm. Margreiter:

Ist jemand gegen eine zusammengefasste Wiedergabe?

GR Niedrist:

Die Zusammenfassung ist relativ kurz. Die Schwester Maria Therese Hoffmann hat zusammengefasst gesagt, es soll nicht geändert werden, die Freiheit für die Entwicklung des Klosters werde eingeschränkt und der Wert dadurch gemindert. Wir haben dazu, wie es vorgesehen ist, im Raumordnungsverfahren eine raumordnungsfachliche Stellungnahme eingeholt, die zum Ergebnis kommt, dass mit der Stellungnahme keine raumordnungsfachlichen Punkte angesprochen werden und auch sonst aus raumordnungsfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung dieser Flächenwidmung bestehen. Im Übrigen darf darauf verwiesen, dass die Änderung dieser Flächenwidmung in Einklang mit dem örtlichen Raumordnungskonzept erfolgt. Gibt es noch Wortmeldungen oder Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt?

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (GR Henökl, GR Kalischnig) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.5. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 106) betreffend Grundstücke 59, 61/2, 61/3, .281, .282, .283, .284 und .608, KG Hall, Unterer Stadtplatz/Salzbürger Straße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 08.07.2025 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 14.03.2025, Zahl 354-2025-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .281 KG 81007 Hall

rund 610 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-48**

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 610 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SKrE** Kloster, religiöse Einrichtungen

weitere Grundstück .282 KG 81007 Hall

rund 402 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-48**

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 402 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SKKK** Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen

weitere Grundstück .283 KG 81007 Hall

rund 805 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-48**

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 805 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SSBBKK** Schule, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtung, Bildungseinrichtungen und -vereine, Kloster, kulturelle Einrichtungen

weitere Grundstück **.284 KG 81007 Hall**

rund 841 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-48**

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 841 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SSBBKK** Schule, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtung, Bildungseinrichtungen und -vereine, Kloster, kulturelle Einrichtungen

weitere Grundstück **.608 KG 81007 Hall**

rund 462 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-48**

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 462 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SKKK** Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen

weitere Grundstück **59 KG 81007 Hall**

rund 138 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-48**

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 138 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SSBBKK** Schule, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtung, Bildungseinrichtungen und -vereine, Kloster, kulturelle Einrichtungen

weitere Grundstück **61/2 KG 81007 Hall**

rund 220 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-48**

sowie

rund 193 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-48**

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 220 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SGr** Grünanlage

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 193 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SKKK** Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen

weitere Grundstück **61/3 KG 81007 Hall**

rund 7 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-48**

sowie

rund 2195 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]: **SV-48**

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 6 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SGr** Grünanlage

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SSh** Seniorenheim

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2195 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SSh** Seniorenheim

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

- Kongregation der Tertiarschwestern des heiligen Franziskus, Unterer Stadtplatz 14, 6060 Hall in Tirol, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstr. 40, 6020 Innsbruck, eingelangt per E-Mail am 13.08.2025

Die Kongregation der Tertiarschwestern des heiligen Franziskus, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, hält in ihrer Stellungnahme unter Bezugnahme auf eine von DI Andreas Falch zur Änderung des Flächenwidmungsplanes verfasste Stellungnahme fest, dass der Inhalt des Entwurfes nicht nachvollziehbar sei sowie Lücken in der Grundlagenerhebung aufweise und damit einen gravierenden sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in das Eigentum der Einschreiterin darstelle. Es werde ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes hinsichtlich von Entschädigungsansprüchen verwiesen und die allfällige Geltendmachung derselben vorbehalten.

DI Falch führt in der vorliegenden Stellungnahme aufbauend auf einer ausführlichen Befunddarstellung (insbes. Auszüge aus dem ortsplannerischen Gutachten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes) Folgendes aus:

Die 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes stelle eine Zäsur in den bisherigen Planungsintentionen für das Areal der Kongregation der Tertiarschwestern des heiligen Franziskus dar. Die bis dahin gültigen Planungsziele für das Areal seien aufgegeben worden. Eine nachvollziehbare, zielgerichtete und maßnahmenbezogene Begründung sei im Zuge der Fortschreibung des ÖROK nicht erbracht worden. Die zur Fortschreibung des ÖROK eingebrachten Stellungnahmen vom 07.09.2021 und vom 26.11.2021 würden daher vollinhaltlich aufrecht bleiben und seien integrativer Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme. Die darin enthaltene Argumentation sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen seien aufgrund ihres unmittelbaren Zusammenhangs mit der nun vorliegenden Widmungsänderung nach wie vor maßgeblich. In der Gemeinderatssitzung am 19.10.2021 sei in Hinblick auf die eingebrachte Stellungnahme dargelegt worden, dass die Ausweisung des vorliegenden Planungsgebietes als Kerngebiet trotz Festlegung einer vorwiegende Sondernutzung weiterhin bestehen bleiben könne und infolge der Festlegungen der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes damit kein Eingriff in die Widmung erforderlich sei. Die nun geplante Widmungsänderung widerspreche der damaligen Argumentation. Die damals dargebrachte Befürchtung werde nun trotz anderweitigen Aussagen umgesetzt.

Anders als im Livestream der Gemeinderatssitzung vom 08.07.2025 dargestellt, beabsichtigte die Kongregation der Tertiarschwestern des heiligen Franziskus nicht auf dem vorliegenden Areal ein „Seniorenheim für die alten Klosterschwestern“ zu errichten. Richtig sei, dass Wohneinheiten der Ordensschwestern über das gesamte Areal verteilt seien. Hier liege ein grundlegender Mangel in der Grundlagenforschung vor, weil die in der Sitzung des Gemeinderates herangezogene Argumentation „Seniorenheim für alte Schwestern“ keinerlei Grundlage habe. Die Wohnsituation der Schwesterngemeinschaft sei jedenfalls als prekär zu bewerten, die nun als Sonderfläche Kloster gewidmeten Teile seien für eine solche Nutzung gar nicht mehr geeignet. Die getätigte Aussage hinsichtlich der scheinbaren Ermöglichung eines „Seniorenheimes für die Schwestern“ erwecke den Eindruck, die Stadtgemeinde handle auf Grundlage eines Ansuchens der Kongregation der Tertiarschwestern.

Insgesamt sei zu bewerten, welche Nutzungen eine Sonderfläche „Kloster“ umfasse. Üblicherweise seien Klöster in Tirol geprägt von einem starken Nutzungsmix. So seien

neben den Wohnfunktionen insbesondere auch Tischlerei-, Gärtnerei-, Schlossereibetriebe, Landwirtschaften mit Viehhaltung, Schulen, Wohnheime, Flüchtlingsquartiere oder Friedhöfe Teile von Klöstern. Viele dieser Nutzungen seien für den gegenständlichen Standort schon wegen der Vermeidung von Nutzungskonflikten nicht geeignet, die Festlegung stelle daher einen Widerspruch zu den Bestimmungen des TROG dar. Die bisherige Festlegung als Kerngebiet vermeide diese Nutzungskonflikte.

Ziel der vorliegenden Widmungsänderung sei laut ortsplanerischem Gutachten die Absicherung der Bestandsnutzungen auf dem vorliegenden Areal. Inwieweit durch die Ausweisung von Sonderflächen der Bestand besser abgesichert werden könne als unter Beibehaltung der bestehenden Baulandwidmung Kerngebiet, sei nicht nachvollziehbar. Durch die geplante Widmungsänderung würden lediglich extrem kleinteilige Nutzungsbeschränkungen festgelegt, die sich aus dem Zielkatalog der Raumordnung nicht mehr begründen lassen würden und es der Kongregation der Tertiarschwestern künftig verunmöglichen würden zur Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestandes erforderliche Nutzungsänderungen vorzunehmen.

Es entstehe der Eindruck, dass gezielt darauf abgestellt werde, die zukünftige Nutzung des Klosterareals über die Flächenwidmung zu steuern, um geeignete Flächen für Einrichtungen der Stadtgemeinde abzusichern. Dazu wäre aber das Instrument der Vorbehaltsfläche im System der Tiroler Raumordnung vorgesehen, weil dort auch ein entsprechender Rechtsschutz für die betroffenen Grundeigentümer vom Gesetzgeber vorgesehen sei.

Beim Kloster wie auch beim Seniorenheim handle es sich um Wohnnutzungen, insbesondere beim Seniorenheim sei ein Mehrbedarf an Wohnfläche wahrscheinlich. Der explizite Ausschluss zusätzlicher Wohnnutzung stehe im eklatanten Widerspruch zur Argumentation im örtlichen Raumordnungsgutachten. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes stelle einen nicht zu argumentierenden Eingriff in das Eigentumsrecht dar und entziehe den Eigentümern das Recht, frei über die Nutzung ihres Eigentums zu verfügen ohne, dass es dazu ausreichenden raumordnungsfachlichen Grund gebe. Es sei in keiner Weise nachvollziehbar, dass im Zentralraum rund um Innsbruck die Schaffung von Wohnraum explizit ausgeschlossen und mit den Instrumenten der Raumordnung verhindert werde.

Die Widmung von Sonderflächen gem. § 43 TROG 2022 setze bestimmte Anforderungen voraus. Der gegenständliche Standort weise eine solche Standortgunst für die wesentlichen Teile der festgelegten Nutzung wie Kloster, kulturelle und religiöse Einrichtungen, Schule, Bildungsinstitutionen und -vereine, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Seniorenheim jedenfalls nicht auf. So sei das Areal dicht bebaut, womit die Entwicklungsmöglichkeiten sehr eingeschränkt seien. Das bestehende Altenpflegeheim sei für einen nachhaltigen wirtschaftlichen Betrieb zu klein und Erweiterungen seien mit der nun vorliegenden Widmungsänderung ausgeschlossen. Weiter kämpfe das Areal mit Immissionen seitens der Tiroler Straße. Die zulässigen dB-Werte für die Nutzungen Seniorenheim und Kloster seien unter Bezugnahme auf Widmungskategorie „Wohngebiet“ überschritten, die Festlegung dieser Sonderflächen sei daher gar nicht zulässig (Verweis auf § 43 Abs. 3 iVm § 37 TROG 2022). Da es sich bei der vorliegenden Widmungsänderung um eine Neuwidmung handle, sei eine umfassende ortsplanungsfachliche Auseinandersetzung mit der Problematik zwingend erforderlich. Eine Sonderflächenwidmung „Seniorenheim“ erfordere aus lärmtechnischer Sicht einen deutlich höheren Schutzstandard als eine Widmung als Kerngebiet. Die historische Tatsache, dass an einer Stelle ein Kloster besteht führe zu keiner Standorteignung nach § 43 TROG.

Unter § 43 Abs. 1 lit. b TROG 2022 werde angeführt, dass Grundflächen, welche von baulichen Anlagen aller Art freizuhalten seien, als Sonderfläche für Grünzüge oder dergleichen zu widmen seien. Die vorliegende Sonderfläche Grünanlage falle in diese

Kategorie und widerspreche mit der Widmung nach § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 den Vorgaben des TROG 2022.

Der Argumentation, wonach die Widmungsänderung zur Schaffung eines einheitlichen Bauplatzes erfolge, sei entgegenzuhalten, dass eine solche bereits bisher durch die Festlegung Kerngebiet vorgelegen habe. Die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung sei ganz grundsätzlich nicht Aufgabe der örtlichen Raumordnung, daher auch nicht im TROG verankert und könne daher auch nicht wesentlichen Teil der Begründung einer Planungsentscheidung sein.

Im ortsplanerischen Gutachten zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei vergleichbaren Einrichtungen, etwa dem Haus zum Guten Hirten oder dem Franziskanerkolleg Leopoldinum, ebenfalls nutzungsspezifische Teilfestlegungen verankert worden seien. Es werde die Gleichbehandlung vergleichbarer Einrichtungen suggeriert. Tatsächlich sei es aber so, dass das Haus zum Guten Hirten in keiner Weise im Stadtzentrum von Hall liege und schon daher für eine Widmung in Kerngebiet nur bedingt geeignet erscheine. Weiter weise das Haus zum Guten Hirten eine als Sonderfläche gewidmete Fläche von ca. 17.000 m² auf. Auf einer solchen Fläche sei es grundsätzlich möglich, ein Seniorenheim in einer wirtschaftlich tragbaren Weise zu führen. Dies liege im gegenständlichen Bereich nicht vor. Die gegenständlich ausgewiesene Sonderfläche Seniorenheim umfasse ca. 2.200 m². Es scheine als solle der Eindruck entkräftet werden, dass es sich bei der vorliegenden Widmungsänderung um eine Maßnahme handle, die einen besonders schweren und sachlich nicht gerechtfertigten Nachteil im Vergleich zur Allgemeinheit darstelle. Diesbezüglich werde der Grundeigentümerin eine rechtliche Prüfung empfohlen. Folge man der Argumentation des Gutachtens, müssten die drei unterschiedlichen Standorte, südlich des Stadtzentrums (Tertiarschwestern), im Stadtzentrum selbst (Franziskanerkolleg) sowie im Westen der Stadtgemeinde (Haus zum Guten Hirten), jeweils dieselbe Standortgunst aufweisen, da die Nutzungen als vergleichbar dargestellt wurden. Letztlich verbleibe allein der Umstand, dass die genannten Vergleichsstandorte als Sonderflächen gewidmet seien, ohne dass dies sachlich oder fachlich überzeugend begründet sei. Der Planungsbereich werde einer einschränkenden Sondernutzung mit dezidierten Nutzungsfestlegungen unterworfen. Der Eingriff habe unmittelbare Auswirkungen auf die Bewertung der Liegenschaft. Daraus ableitbare Entschädigungsansprüche seien einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Zusammenfassend werde festgehalten, dass auf der gegenständlichen Fläche derzeit keine Nutzungen bestehen, welche im Kerngebiet unzulässig wären und eine Sonderflächenwidmung erfordern würden. Die Widmungsänderung sei ein raumordnungsfachlich nicht begründeter Eingriff in das Eigentumsrecht. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes führe zu einer extremen Einschränkung dringend erforderlicher Handlungsspielräume, welche benötigt würden, das Weiterbestehen der Nutzung zu gewährleisten. Es werde der Eindruck erweckt, dass durch das Instrument des Flächenwidmungsplanes in erster Linie die Verfügungshoheit über die künftige Flächennutzung in die Hände der Gemeinde verlagert werden soll. Ein Vermögensnachteil der Grundeigentümerin werde bewusst in Kauf genommen. Die fachliche Begründung sei nicht nachvollziehbar und weise gravierende Mängel in der Grundlagenerhebung auf.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Stadtamtsdirektor Dr. Knapp sowie der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen DI Kempf und von Herrn DI Mag. Michael Bachlechner, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Stadtamtsdirektor Dr. Knapp:

Hinsichtlich der in der Gemeinderatssitzung getätigten Aussage bezüglich „Seniorenheim für die alten Klosterschwestern“ wird festgestellt, dass im Zuge der Sitzung des Gemeinderates am 8.7.2025 unter TOP 2.6. beschlossen wurde, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 14.03.2025, Zahl 354-2025-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst mit der Maßgabe, dass dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Als ein Bestandteil wurde dabei – unter Bezugnahme auf die planliche Darstellung - beschlossen, gewisse Flächen in „Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SSh Seniorenheim“ umzuwidmen. In der Begründung des entsprechenden Antrages an den Gemeinderat, in dem alle geplanten Änderungen unter Bezugnahme auf die Planbeilage samt Erläuterung exakt aufgelistet werden, wird dazu ausgeführt: „Im Bereich der Grundstücke 59, 61/2, 61/3, .281, .282, .283, .284 und .608, alle KG Hall, soll in Übereinstimmung mit den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Erhalt der historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Bestandsnutzung unter ergänzender Berücksichtigung einer Nutzung durch Betreuung- und Bildungseinrichtungen sowie für kulturelle Zwecke abgesichert werden. Gleichzeitig soll unter Berücksichtigung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für das Klosterareal hergestellt werden.“

Dieser Antrag an den Gemeinderat ist - gemeinsam mit der zugrunde liegenden Planbeilage samt Erläuterung und den eingeholten Stellungnahmen – im Sinne des § 40 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 als Verhandlungsunterlage zu TOP 2.6. „nach Bekanntgabe der Tagesordnung“ der für den 8.7.2025 ausgeschriebenen Sitzung des Gemeinderates allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Einsichtnahme zur Verfügung gestanden. Natürlich stellt dieser Antrag mit seinen Beilagen als „Verhandlungsunterlage“ die Grundlage und den Inhalt der sodann erfolgten Beschlussfassung des Gemeinderates dar. Dass Herr Bürgermeister Dr. Margreiter in diesem Zusammenhang kurz Hintergründe des Antrages ausführte, und dabei auch Bezug auf das ihm gegenüber (im Rahmen einer Projektpräsentation) seitens der WE (heute: „Tiroler Wohnbau“) in Zusammenarbeit mit der Kongregation der Tertiarschwestern des heiligen Franziskus geäußerte, angedachte Vorhaben der Errichtung eines Seniorenwohnheims für Klosterschwestern auf einem Nachbargrundstück – da das Wohnen für ältere Ordensangehörige direkt neben der Bundesstraße nicht zumutbar sei -, genommen hat, was mittelbar mit dem gegenständlichen Raumordnungsprojekt zusammenhängt, besitzt für die erfolgte Beschlussfassung in rechtlicher Hinsicht keinerlei Bedeutung. Alle MandatarInnen des Gemeinderates waren über den Inhalt des zu behandelnden Antrages im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung informiert, und genau der Antrag wurde beschlossen, welcher im Vorfeld der Sitzung des Gemeinderates mit seinen Beilagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt worden ist. Dass die „Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SSh Seniorenheim“ sich auf den dortigen Bestand des „Klaraheims“ bezieht, ist offenkundig.

DI Kempf:

Anlass der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes ist jedenfalls das Bestreben der Stadtgemeinde Hall in Tirol, im Bereich des Planungsgebietes den Erhalt der historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Nutzungen unter ergänzender Berücksichtigung einer Nutzung durch Betreuung- und Bildungseinrichtungen sowie für kulturelle Zwecke auf Ebene des Flächenwidmungsplanes abzusichern. Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist aus raumordnungsfachlicher Sicht, sofern nicht relevante Gründe dagegensprechen (Nutzungsbeschränkungen, Siedlungsgrenzen etc.) eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 herzustellen.

Hinsichtlich der thematisierten fehlenden Grundlagenerhebung bzw. Bestandsaufnahme wird festgestellt, dass sämtliche Nutzungseinschränkungen sowie Baurechte erhoben wurden und diese im Flächenwidmungsplan berücksichtigt bzw. abgebildet wurden. Die angestrebte Absicherung der Bestandsnutzungen erfolgt im gegenständlichen Fall durch Ausweisung einer spezifischen Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022.

Die Feststellung von DI Falch, dass durch die geplante Widmungsänderungen lediglich extrem kleinteilige Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden, welche dem Zielkatalog der Raumordnung nicht entsprechen und die es der Eigentümerin künftig verunmöglichen, zur Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestandes erforderliche Nutzungsänderungen vorzunehmen, entspricht nicht der Tatsache. Auf die über einen langen Zeitraum etablierte Bestandsnutzung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Hinsichtlich des Vorwurfes, es entstehe der Eindruck, dass gezielt darauf abgestellt werde, die zukünftige Nutzung des Klosterareals über die Flächenwidmung zu steuern, um geeignete Flächen für Einrichtungen der Stadtgemeinde abzusichern, wird entschieden zurückgewiesen. Die gegenständlichen Widmungsfestlegungen sind Ergebnis einer Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und dem Interesse der Eigentümerin zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Interessen uneingeschränkt Nutzungsänderungen vornehmen zu können. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse wird nicht angestrebt, jedoch bestehen im Bereich des Planungsgebietes zwei Baurechte, welche berücksichtigt wurden. Ein Baurechtsvertrag, welcher mit Beschluss des BG Hall vom 18.07.2022 im Grundbuch eingetragen wurde, wurde zwischen der Grundeigentümerin und der Stadtgemeinde Hall in Tirol basierend auf die von DI Falch erstellten Nutzflächenplanunterlagen „Kongregation der Tertiarschwestern des hl. Franziskus Baurecht Stadt Hall“ erstellt. Begonnen hat das Baurechtsverhältnis am 01.03.2021 und wurde auf die Dauer von 65 Jahren (bis 28.02.2086) mit Option der Verlängerung des Vorkaufsrechts um weitere 5 Jahre nach Beendigung des Baurechts abgeschlossen. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol als Baurechtsnehmerin nutzt die in den Plänen „gelb“ dargestellten Flächen für Schulräumlichkeiten und Turnsaal sowie für Räumlichkeiten des Vereins „Bildung Online“. Die Grundeigentümerin als Baurechtsgeber nutzt die in den Plänen „rot“ schraffierten Flächen für Kinderbetreuung sowie Räumlichkeiten, die von den Schwestern genutzt werden. Weiters wurden die Flächen des Seniorenheimes, welches im Rahmen eines bis 2059 eingeräumten Baurechts durch die Stiftung Liebenau betrieben wird, in der Flächenwidmung berücksichtigt.

Die Nutzungseinschränkungen des Areals wurden in der Bestandserhebung berücksichtigt und erläutert. Aufgrund der Lärmproblematik hat die Grundeigentümerin selbst die Firma „Tiroler Wohnbau“ mit einer Studie für den Neubau eines Schwesternheimes südlich des derzeitigen Planungsgebietes beauftragt. Mit Schreiben vom 16.05.2024 wurde seitens des Projektanten mitgeteilt, dass die Tertiarschwestern alle ihre Ordensschwestern in Hall zusammengeführt hätten und sämtliche zur Verfügung stehende Flächen bewohnt seien. Die Wohnräume im Bestand auf Grundstück .281 seien aus Sicht der Bausubstanz und auch aufgrund der Nähe zur Straße problematisch. Für die dort wohnhaften Schwestern soll ein Neubau im Bereich der Grundstücke 566/7 und 566/5, beide KG Hall, entstehen.

Das Projekt soll lt. Schreiben aufgrund der geänderten Überlegungen der Eigentümerin überarbeitet werden, da gegebenenfalls noch ein zusätzliches Geschoß errichtet werden soll. Die schriftliche Stellungnahme des Projektanten, dass das Wohnen für ältere Ordensangehörige direkt neben der Bundesstraße problematisch sei, bestätigt einerseits die vom Gemeinderat verordnete Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept, dass bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen ist, und andererseits die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes um Nutzungskonflikte hintanzuhalten.

Seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol steht die Standortgunst für die Ausweisung einer Sonderfläche außer Frage. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes dient einerseits dem Ziel der Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfs und andererseits dem Ziel der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs. Neben dem historischen Kontext (Ausführung des Stadthistorikers Mag. Dr. Zanesco, Festlegung der Schutzzone gem. Stadt- und Ortschilderschutzgesetz 2021, Unterschutzstellung durch das Bundesdenkmalamt [Ensembleschutz, archäologische Fundzone „mittelalterliche Vorstadt, Unterer Stadtplatz sowie Baudenkmal]) wird auf die diversen Nutzungseinschränkungen, insbesondere durch Lärmbelastung, hingewiesen. Eine Ausweitung der Wohnnutzung auf reguläre Wohnformen ohne Bindung zu Seniorenheim und Kloster soll aufgrund der am Standort vorhandenen Immissionen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der von DI Falch thematisierten Neuwidmung wird festgestellt, dass es sich hierbei um keine solche handelt, da die Grundstücke – mit Ausnahme einer kleinen südlich gelegenen Fläche – bereits als Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2022 gewidmet sind. Weiters wird festgehalten, dass im Vorfeld der Flächenwidmungsanpassung an die örtliche Raumordnung ein Gespräch mit einem Sachverständigen für Bauphysik/Schallschutz stattgefunden hat. Ein lärmschutztechnisches Gutachten wäre lediglich bei Neuwidmungen erforderlich, was gegenständlich nicht der Fall ist.

In der zusammenfassenden Argumentation von DI Falch, dass der gegenständliche Entwurf des Flächenwidmungsplanes eine einschränkende Sondernutzung mit dezidierten Nutzungsfestlegungen vorgibt und somit den finanziellen Handlungsspielraum der Grundeigentümerin in erheblichen Maße langfristig einschränke und daraus gegebenenfalls Entschädigungsansprüche abgeleitet werden können, wird festgestellt, dass bereits durch die sehr dichte Bebauung des Areal, die bestehende Erschließung des Areals, die diversen bestehenden Nutzungseinschränkungen sowie Baurechte, welche im Entwurf des Flächenwidmungsplanes berücksichtigt wurden, eine weitere Bebauung bzw. eine Änderung des Verwendungszweckes für Wohnzwecke im Areal bereits derzeit nur sehr eingeschränkt möglich wäre. Die Eigentümerin selbst beabsichtigt, wie erwähnt, einen Neubau für Wohnzwecke auf einem südlich gelegenen Bereich, für welchen zur Realisierung des geplanten Neubaus eines Schwesternheimes erst raumordnungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müssten. Das geplante Bauvorhaben soll auf einer Teilfläche der südlich gelegenen Grundstücke, welche im Eigentum der Grundeigentümerin sind und in Summe eine Fläche von ca. 6.670 m² aufweisen, errichtet werden.

DI Mag. Bachlechner:

Aus Sicht des Verfassers der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Beurteilung ist die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes im ortsplanerischen Gutachten nachvollziehbar beschrieben, umfassend begründet und Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit am Erhalt der historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Bestandsnutzung unter ergänzender Berücksichtigung einer Nutzung durch Betreuung- und Bildungseinrichtungen sowie für

kulturelle Zwecke und dem Interesse der Eigentümerin an der uneingeschränkten Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Im Folgenden wird auf die von DI Andreas Falch vorgebrachten Punkte im Einzelnen eingegangen:

In der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde für den überwiegenden Teil des gegenständlichen Areals die Entwicklungssignatur S 03 (z1: bauliche Nutzung bei gegebenem Bedarf unmittelbar möglich / Vorwiegende Sondernutzung: Kloster, Kirche, Alten- und Pflegeheim, Bildungseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen / D4: hohe Baudichte) verankert. Ein Teilbereich der Gp 61/2 sowie ein kleiner Randbereich der Gp 61/3 wurde als Bereich zur Erhaltung unverbauter Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes gem. § 31 Abs. 1 lit. h TROG 2022 verankert. Hinsichtlich der bereits zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eingebrachten Stellungnahmen vom 07.09.2021 und vom 26.11.2021 wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung dieser Stellungnahmen vom 30.09.2021 bzw. vom 11.01.2022 verwiesen. Aus fachlicher Sicht wird festgehalten, dass die bestehende Ausweisung als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2022 nicht im Widerspruch zur im örtlichen Raumordnungskonzept verankerten vorwiegenden Sondernutzungsfestlegung steht, da die in der Entwicklungssignatur vorgegebenen Nutzungen grundsätzlich auch im Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2022 zulässig sind. Das Planungsgebiet war aus diesem Grund auch nicht Gegenstand der bereits erfolgten Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022. Vielmehr dient die gegenständliche Änderung dem nunmehrigen Bestreben der Stadtgemeinde, im Bereich des Planungsgebiets den Erhalt der historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Nutzungen unter ergänzender Berücksichtigung einer Nutzung durch Betreuung- und Bildungseinrichtungen sowie für kulturelle Zwecke auf Ebene des Flächenwidmungsplanes auch im engeren Sinne tatsächlich abzusichern.

Hinsichtlich der in der Gemeinderatssitzung getätigten Aussage bezügl. „Seniorenheim für die alten Klosterschwestern“ wird auf eine die vorliegende raumplanungsfachliche Beurteilung ergänzende Stellungnahme der Stadtgemeinde verwiesen. Hinsichtlich der erfolgten Bestandsaufnahme wird auf die ausführliche Befundbeschreibung des ortplanerischen Gutachtens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (S. 2 – 6) verwiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass im ortsplanerischen Gutachten auch der Widmungsanlass (S. 2) unmissverständlich beschrieben ist.

Hinsichtlich der nach Ausführungen von DI Falch drohenden Nutzungskonflikte infolge einer Ausweisung als Sonderfläche Kloster gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 wird festgehalten, dass aus fachlicher Sicht des Verfassers der vorliegenden Beurteilung davon auszugehen ist, dass im Zusammenhang mit einem im städtischen Bereich gelegenen Kloster erfolgende betriebliche Nutzungen gegenüber der religiösen Funktion des Klosters und der Wohnfunktion des Klosters von untergeordnetem Charakter sind und zu den genannten Hauptfunktionen jedenfalls keine relevanten Nutzungskonflikte auslösen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass mit der angestrebten Änderung des Flächenwidmungsplanes zu den benachbarten Nutzungen (Wohnen, Handel, sonstige zentrumstypische Nutzungen) keine relevanten zusätzlichen Nutzungskonflikte zu erwarten sind und die Interessen der Nachbarn nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Die angestrebte Absicherung der Bestandsnutzungen erfolgt im gegenständlichen Fall durch Ausweisung einer spezifischen Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022. Die einzelnen Teilbereiche werden entsprechend ihrer bestehenden Nutzung bzw. ortsplanerischer Zielvorstellungen zur Nutzung (insbes. Erhalt von historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Nutzungen, standortadäquate Ergänzung durch Betreuung- und Bildungseinrichtungen sowie kulturelle Nutzungen, Absicherung unverbauter Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes gemäß den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes) entsprechend als Sonderfläche Kloster,

Kirche, kulturelle Einrichtungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022, als Sonderfläche Kloster, religiöse Einrichtungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022, als Sonderfläche Schule, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtung, Bildungseinrichtungen und -vereine, Kloster, kulturelle Einrichtungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022, als Sonderfläche Seniorenheim gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 bzw. als Sonderfläche Grünanlage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 ausgewiesen. Die vorgesehenen Teilfestlegungen werden mit den spezifischen Standortbedingungen (u.a. zentrale Lage im Kontext der Altstadt, zentrumstypische Umfeldnutzungen, Lage am Salzgießkanal, bestehende Freiflächen), der Bestandsnutzung (auch der historischen Nutzung), daraus resultierenden ortsplanerischen Zielvorstellungen (insbes. Erhalt von historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Nutzungen, standortadäquate Ergänzung durch Betreuung- und Bildungseinrichtungen sowie kulturelle Nutzungen, Absicherung unverbaubarer Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes gemäß den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes) begründet. Im ortsplanerischen Gutachten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes werden die ortsplanerischen Zielvorstellungen sowie die Bezüge zu den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2022 klar dargelegt. Die gegenständliche Widmungsfestlegung ist Ergebnis einer Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und dem Interesse der Eigentümerin zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Interessen uneingeschränkt Nutzungsänderungen vornehmen zu können.

Hinsichtlich des Vorwurfes, es entstehe der Eindruck, dass gezielt darauf abgestellt werde, die zukünftige Nutzung des Klosterareals über die Flächenwidmung zu steuern, um geeignete Flächen für Einrichtungen der Stadtgemeinde abzusichern, wird auf die die vorliegende raumplanungsfachliche Beurteilung ergänzende Stellungnahme der Stadtgemeinde verwiesen. Im Bereich des Planungsgebietes bestehen Baurechte. Das Planungsgebiet befindet sich im Eigentum der Kongregation der Tertiarschwestern, eine Änderung der Eigentumsverhältnisse wird nicht angestrebt. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt aus fachlicher Sicht keinen Anwendungsfall des Instruments der Vorbehaltsfläche dar. Zum Instrument der Vorbehaltsfläche wird grundsätzlich auf die §§ 52 und 52a des TROG 2022 verwiesen.

Durch die eine Ausweisung des Planungsgebietes als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegung gem. § 51 TROG 2022 mit den Teilfestlegungen Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen, religiöse Einrichtungen, Schule, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtung, Bildungseinrichtungen und -vereine, Seniorenheim und Grünanlagen wird eine Nutzung für Einrichtungen des Gemeinbedarfes bzw. im Bereich des Klosters für Wohnzwecke der Schwestern ermöglicht. Damit dient die Änderung des Flächenwidmungsplanes dem Ziel der Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfs und dem Ziel der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes. Lediglich eine aufgrund des Standorts fachlich nicht zu befürwortende und aufgrund infrastruktureller Kapazitäten problematisch eingeschätzte Ausweitung der Wohnnutzung auf reguläre Wohnformen ohne Bindung zu Seniorenheim und Kloster wird ausgeschlossen. Dem Einwand, dass die gegenständliche Änderung einen nicht zu argumentierenden Eingriff in das Eigentumsrecht darstelle und den Eigentümern das Recht entziehe, frei über die Nutzung ihres Eigentums zu verfügen, wird aus fachlicher Sicht entgegengehalten, dass im gegenständlichen Fall eine umfassende Begründung der Maßnahme vorliegt und die Gemeinde keinen ortsplanerischen Gestaltungsspielraum hätte, wenn jeder Eingriff in Nutzungsoptionen per se unzulässig wäre.

Hinsichtlich der Behauptung, dass der gegenständliche Standort, die für eine entsprechende Widmung erforderliche Standortgunst für die wesentlichen Teile der festgelegten Nutzung wie Kloster, kulturelle und religiöse Einrichtungen, Schule, Bildungsinstitutionen und -vereine, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Seniorenheim nicht aufweise, wird zunächst auf die über einen langen Zeitraum etablierte Bestandsnutzung verwiesen, welche eine grundsätzliche Standortgunst aus fachlicher

Sicht bestätigt. Hinzu kommen Qualitäten der spezifischen Standortbedingungen (u.a. zentrale Lage im Kontext der Altstadt, zentrumstypische Umfeldnutzungen, Lage am Salzgießkanal, bestehende Freiflächen). Sollten sich die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes tatsächlich als zu eng erweisen und erwiesenermaßen einen nachhaltigen wirtschaftlichen Betrieb des Seniorenheimes erschweren, ist aus fachlicher Sicht jedenfalls davon auszugehen, dass im Dialog mit der Stadtgemeinde Entwicklungsmöglichkeiten ausgelotet werden können und notwendige Spielräume in abgestimmter Form planungsrechtlich bereitgestellt werden. Hinsichtlich der bestehenden Lärmbelastung im Bereich des Planungsgebietes und des Vorwurfes, dass eine umfassende ortsplanungsfachliche Auseinandersetzung mit der Problematik unterblieben sei, wird auf die bestehende Ausweisung als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2022 hingewiesen. Die Ausweisung Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2022 lässt den Betrieb eines Seniorenheimes zu. Durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird das Spektrum lärmsensibler Nutzungen (Sonderfläche statt Bauland) eingeschränkt. Wie im ortsplanerischen Gutachten ausgeführt ist daher im gegenständlichen Fall keine Verankerung von ergänzenden Maßnahmen in Hinblick auf § 37 Abs. 4 TROG 2022 erforderlich. Darüber hinaus wird auf die Vorgaben der OIB-Richtlinie 5 betr. Schallschutz verwiesen.

Zur Behauptung die vorliegende Sonderfläche Grünanlage widerspreche mit der Widmung nach § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 den Vorgaben des TROG 2022 wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Grünanlage aus Sicht des Verfassers grundsätzlich um eine sonstige bauliche Anlage des § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 handeln kann, nicht zwingend um eine Grundfläche, die von baulichen Anlagen aller Art freizuhalten wäre im Sinne des § 43 Abs. 1 lit. b TROG 2022 (im Gesetz genannt sind Grünzüge, Windschutzgürtel und dergleichen). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet von Hall i.T. bereits 20 Polygone als Sonderfläche Grünanlage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 ausgewiesen sind.

Die in der Stellungnahme von DI Falch geäußerte Annahme, dass eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für alle Parzellen des Planungsgebietes vor der gegenständlichen Widmungsänderung vorgelegen habe, trifft nicht zu. Laut dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hall i.T. ist das Planungsgebiet zwar überwiegend als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2022 gewidmet, Teilflächen im Bereich der Gpn 61/2 und 61/3 am Salzgießkanal befinden sich allerdings im Freiland gem. § 41 TROG 2022. Entsprechend der Beschreibung des Widmungsanlasses im ortsplanerischen Gutachten (S. 2) erfolgt die Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 „gleichzeitig“. Anlass der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes ist jedenfalls das Bestreben der Stadtgemeinde, im Bereich des Planungsgebiets den Erhalt der historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Nutzungen unter ergänzender Berücksichtigung einer Nutzung durch Betreuung- und Bildungseinrichtungen sowie für kulturelle Zwecke auf Ebene des Flächenwidmungsplanes auch im engeren Sinne abzusichern. Im Zuge von Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind aus fachlicher Sicht, sofern nicht relevante Gründe dagegensprechen (Nutzungsbeschränkungen, Siedlungsgrenzen etc.) einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 herzustellen. Diesbezüglich wird auch auf § 31c Abs. 2 letzter Satz TROG 2022 verwiesen.

Zum Vorwurf, im ortsplanerischen Gutachten werde durch den Hinweis, dass bei vergleichbaren Einrichtungen ebenfalls nutzungsspezifische Teilfestlegungen verankert worden seien, eine unzutreffende Gleichbehandlung suggeriert, um den Eindruck zu entkräften, dass es sich bei der vorliegenden Widmungsänderung um eine Maßnahme handle, die einen besonders schweren und sachlich nicht gerechtfertigten Nachteil im Vergleich zur Allgemeinheit darstelle, wird festgehalten, dass die Beurteilung von Standorteignung und -gebundenheit wie auch die Interessensabwägung in Hinblick auf eine Widmungsfestlegung natürlich nur unter detaillierter Auseinandersetzung mit einem

spezifischen Standort erfolgen kann. Die Standorte Tertiarschwestern, Franziskanerkolleg sowie Haus zum Guten Hirten eint die über einen langen Zeitraum durchgehend bestehende Nutzungsorientierung sowie das über die Struktur des Umfeldes hinausgehende, in einheitlichem Besitz befindliche Flächenausmaß. Auf fachlicher Sicht ist eine genaue Analyse und individuell sachlich gerechtfertigte Zielfestlegung in Hinblick auf großflächige Klosterstandorte geboten.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände sind aus fachlicher Sicht nicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben und die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes in der vorliegenden Form zu beschließen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, die Erlassung des von der vom 14.03.2025, Zahl 354-2025-00006, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der Grundstücke 59, 61/2, 61/3, .281, .282, .283, .284 und .608, alle KG Hall, soll in Übereinstimmung mit den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Erhalt der historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Bestandsnutzung unter ergänzender Berücksichtigung einer Nutzung durch Betreuung- und Bildungseinrichtungen sowie für kulturelle Zwecke abgesichert werden.

Gleichzeitig soll unter Berücksichtigung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für das Klosterareal hergestellt werden.

Zur raumordnungsrechtlichen Umsetzung wird die Ausweisung einer Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 empfohlen. Die einzelnen Teilbereiche werden entsprechend ihrer bestehenden Nutzung bzw. ortsplanerischer Zielvorstellungen zur Nutzung (insbes. Erhalt von historisch gewachsenen, schwerpunktmäßig sozial-religiösen Nutzungen, standortadäquate Ergänzung durch Betreuung- und Bildungseinrichtungen sowie kulturelle Nutzungen, Absicherung unverbauter Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes gemäß den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes) entsprechend als Sonderfläche Kloster, Kirche, kulturelle Einrichtungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022, als Sonderfläche Kloster, religiöse Einrichtungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022, als Sonderfläche Schule, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtung, Bildungseinrichtungen und -vereine, Kloster, kulturelle Einrichtungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022, als Sonderfläche Seniorenheim gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 bzw. als Sonderfläche Grünanlage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 ausgewiesen.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Niedrist:

Für diesen Tagesordnungspunkt haben wir sozusagen das Gleiche. Auch hier ist das Thema, dass man die Flächenwidmung von bisher Kerngebiet auf eine Flächenwidmung in Teilfestlegungen umstellt und die bisherige Nutzung in dieser Form abgebildet werden soll. Wir haben in unserer Sitzung vom 08.07.2025 die Auflage dieses Beschlusses beschlossen. Während der Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme eingelangt. Wenn keiner die wortwörtliche Zusammenfassung dieser Stellungnahme der Kongregation der Tertiärschwestern des heiligen Franziskus, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, haben möchte, dann hätte ich diese kurz zusammengefasst.

Bgm. Margreiter:

Alle einverstanden mit der Zusammenfassung?

GR Niedrist:

Vielen Dank. Also im Wesentlichen geht es um dasselbe wie beim vorherigen Tagesordnungspunkt. Einerseits besteht der raumordnungsfachliche Teil darin, dass gesagt wird, das sei eine massive Einschränkung der zukünftigen Entwicklung. In erster Linie sei es nicht nachvollziehbar, dass man hier die Wohngebietsnutzung oder die Möglichkeit als Wohnungen stark einschränkt. Das ist sozusagen das Hauptargument, dass die bisherige Widmung aufrecht bleiben sollte. Ein zweites, nicht raumordnungsfachliches Argument - aber doch in der Stellungnahme vorkommendes und zu behandelndes Argument - ist, dass die Stadt Hall sich hier mehr oder weniger die Möglichkeit sichern möchte, dass man dann doch wieder für die Stadt Hall Wohnungen macht. Der dritte Punkt ist ein rechtlicher Punkt, es wird nämlich dem Herrn Bürgermeister in der Stellungnahme vorgeworfen, er hätte den Gemeinderat falsch informiert, weil der Herr Bürgermeister damals im Livestream gesagt habe, dass das im Zusammenhang damit stehe, dass die Tertiärschwestern beabsichtigen würden, ein Gebäude neu zu bauen bzw. ihre Wohnungen auf ein anderes Grundstück zu verlegen. Wir haben diese Stellungnahmen raumordnungsfachlich beurteilen lassen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist anzumerken, dass wiederum die Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die aufsichtsbehördlich bewilligt sind, nachgezogen werden. Eine Einschränkung in dem Sinne ist nicht gegeben, weil punktgenau auf die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten abgestellt wird. Das Argument mit der Einschränkung der Wohnung ist - sage ich - ein bisschen ein Zirkelargument, denn es ist tatsächlich so, dass man den Straßenlärm an der Bundesstraße hat, wir auch in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes darauf Bedacht genommen haben, die Wohnnutzung entlang der lärmbelasteten Bundesstraße einzuschränken, und seitens der Tertiärschwestern eigentlich beabsichtigt ist, aufgrund der Lärmbelastung die Wohnnutzung an einem anderen Ort unterzubringen. Das Argument, dass wir uns Wohnnutzungen oder eine weitere Entwicklung sichern möchten, oder überhaupt die Entwicklung einschränken, ist insofern schwierig nachvollziehbar, als wir nicht vergessen dürfen - wir alle hier wissen es: Da unten ist auf Baurechtsbasis der Schulbetrieb und vieles andere, also ein Baurecht für die Stadt Hall. Da haben wir jetzt nicht die große Möglichkeit, dass wir großartig was anderes machen, beziehungsweise dass der Grundstückseigentümer mit dem Baurecht, das knapp bis 2045 geht, da überhaupt was machen kann. Genauso ist zum Beispiel das Klaraheim; Grundlage Baurecht. Das ist in dieser Form also auch nicht nachvollziehbar. Und in rechtlicher Hinsicht - das kann ich selber ausführen: Es ist so, dass der Herr Bürgermeister letztes Mal diesen Zusammenhang hergestellt hat. Das ist aber von der Tiroler Gemeindeordnung her eigentlich vollkommen egal, denn alle Unterlagen sind in der notwendigen Form vorher den Gemeinderäten zur Verfügung gestanden. Das ist das Gleiche, wie wenn wir eine Diskussion führen würden: Ich sage A, ein anderer sagt B,

und dann was keiner mehr, auf welcher Grundlage er entscheiden soll. Also auch dieses Argument ist sozusagen nicht valide. Die Empfehlung ist daher, die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der vorgeschlagenen Form nun endgültig zu beschließen. Gibt es dazu Wortmeldungen oder Fragen?

Bgm. Margreiter:

Wenn dem nicht so ist, dann bringe ich auch diesen Antrag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (GR Henökl, GR Kalischnig) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.6. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2024) betreffend Grundstück 140, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 04.02.2025 betreffend den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 08.01.2025, Zahl 9/2024, wird aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes hinsichtlich des Verfahrensablaufes sowie fehlender Zustimmungen hinsichtlich umsetzungsrelevanter Vorgaben wird der Beschluss aufgehoben.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Niedrist:

Tatsächlich geht es um die Aufhebung eines Bebauungsplanes. Wir haben hier ein Projekt verwirklichen wollen. Es ist unser eigenes Grundstück auf Baurechtsbasis. Ein konkretes Projekt ist aber vom Interessenten nie gebracht worden. Deswegen der Antrag, dass dieser Bebauungsplan aufgehoben wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.7. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 110) betreffend Grundstücke 36 und .9 sowie eine Teilfläche des Grundstückes 133, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld**

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 15.07.2025, Zahl 354-2025-00010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .9 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 499 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-6**

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-51**

sowie

bis 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 499 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SVGh**: Vereins- und Gebetshaus

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 499 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 133 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 88 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-51**

sowie

bis 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 88 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SVGh**: Vereins- und Gebetshaus

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 88 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **36 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1061 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-6**

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-51**

sowie

bis 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1061 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SVGh**: Vereins- und Gebetshaus

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1061 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Das als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 (Zähler 6) gewidmete Grundstück 36, KG Heiligkreuz II, soll unter Hinzunahme einer Teilfläche des im Freiland gem. § 41 TROG 2022 befindlichen Grundstückes 133, KG Heiligkreuz II, neu formiert werden.

In Hinblick auf die beabsichtigte Neuformierung des Grundstückes 36 soll eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 hergestellt werden.

Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes werden ergänzend die Ebenenbezeichnungen innerhalb der bestehenden Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 vervollständigt und die Festlegungen im Bereich einer Teilebene zur Vermeidung von Nutzungskonflikten in Übereinstimmung mit den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes adaptiert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.8. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 5/2025) betreffend Grundstück 818/7, KG Hall, Kugelanger

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 22.07.2025, Zahl 5/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Im Bestandsobjekt sollen Umbauten durchgeführt werden. Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wurde gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der Gemeindestraße (Kugelanger, Gst 1089/1, KG Hall) über die im Eigentum der Stadtgemeinde Hall in Tirol befindlichen Grundstücke 1111/1 und 818/1, beide KG Hall, gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebiets bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.9. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 6/2025) betreffend Grundstücke 677, 678/1 und Teilfläche Grundstück 1115/3, alle KG Hall, Essacherstraße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.07.2025, Zahl 6/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Das bestehende Logistikgebäude soll nach Abbruch durch einen ebenfalls als Logistikgebäude zu nutzenden Neubau ersetzt werden. Dazu soll im Bereich des Planungsgebietes eine Neuformierung der Parzellen erfolgen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält eine Festlegung, welche nicht den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan in Orientierung am abgestimmten Projektentwurf erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.10. Änderung eines Bebauungsplanes (Nr. 7/2025) betreffend Grundstücke .208, .209, .211 und .221, 3747/1, 3750, 3795/3 sowie Teilflächen der Grundstücke 3740/1, 3753/1 und 3795/1, alle KG Heiligkreuz I, Samerweg/Purnerstraße/Reimmichlstraße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 25.07.2025, Zahl 7/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Gemäß § 57 Abs. 2 dürfen Bebauungspläne geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entspricht.

Der Kernbereich von Heiligkreuz weist bis heute eine weitgehend dörfliche Prägung auf. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol möchte unter Berücksichtigung der natürlich gewachsenen örtlichen Strukturen und der limitierten Infrastruktur des Bereichs Heiligkreuz eine dem Standort angemessene Weiterentwicklung sicherstellen.

Da mehrere im Bereich Heiligkreuz situierte landwirtschaftliche Betriebe in jüngster Vergangenheit teilweise aufgegeben wurden und die Nutzung der frei werdenden Kubaturen für Wohnzwecke eine dem Bereich Heiligkreuz nicht entsprechende Intensivierung der Wohnnutzung darstellen würde, wird der rechtskräftige Bebauungsplan im Bereich der umfangreiche landwirtschaftliche Kubaturen aufweisenden Liegenschaften geändert.

Aufgrund der Sensibilität des Kernbereiches von Heiligkreuz, des von der Stadtgemeinde angestrebten Erhalts natürlich gewachsener örtlicher Strukturen und der limitierten Infrastruktur wurden am Bestand (insbes. Wohnnutzfläche) und am rechtskräftigen Bebauungsplan orientierte Festlegungen getroffen.

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem bestehenden Bebauungsplan Heiligkreuz I sowie dem Umfeld und Bestand des Planungsgebietes.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebietes vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben. Die beabsichtigte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.11. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 8/2025) betreffend Grundstück 221/45, KG Hall, Aichheim

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 24.07.2025, Zahl 8/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt durch Um- und Zubau eine weitere Wohneinheit zu errichten. Es sollen künftig zwei Hauptgebäude entstehen, welche durch einen Gang auf Ebene des ersten Obergeschoßes verbunden sind.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wurde gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.12. Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2025) betreffend Grundstück 322/3, KG Hall, Kaiser-Max-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.07.2025, Zahl 10/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Gemäß § 57 Abs. 2 dürfen Bebauungspläne geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entspricht.

Am Standort des gärtnerischen Übungsareals der TFBS für Garten, Raum und Mode soll ein zusätzliches Folien-Gewächshaus errichtet werden. Das Vorhaben widerspricht den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes in Hinblick auf das Höchstausmaß der Gebäudesituierung. Um das vorliegende Bauvorhaben zu ermöglichen sowie eine klare rechtliche Grundlage für die bestehende und geplante Bebauung zu schaffen, wurde gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes gegeben. Die beabsichtigte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Niedrist:

Auch hier erlassen wir einen Bebauungsplan mit einem Eventualbeschluss. Hintergrund ist: Es geht dort um Schulzwecke. Das betone ich deshalb, weil es unsere große Diskussion im Raumausschuss war, es werde hier eine Kulturschutzanlage zusätzlich zur bereits bestehenden errichtet. Das ist aber für den Schulbetrieb notwendig. Wenn man sich das vorstellt: Wenn es im Winter keine Tomaten gibt oder man keine Tomaten anbauen kann, ist der Schulbetrieb dort ein bisschen sinnlos, oder eben ausgehöhlt. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht sinnvoll und auch raumplanerisch vertretbar, wenn man einen Bebauungsplan schafft, damit diese Kulturschutzanlage dort für Schulzwecke errichtet werden kann.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 109) betreffend Grundstück 55/2 und einer Teilfläche des Grundstückes 1026/1, beide KG Hall, Salzburger Straße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 10.07.2025, Zahl 354-2025-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 1026/1 KG 81007 Hall

rund 409 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-35**

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 55/2 KG 81007 Hall

rund 556 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-35**

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-50**

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 21 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPw**: Plakatwand

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 521 m²

in

Freiland § 41

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 14 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SCvh**: Christbaumverkaufshäuschen

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen. Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

BEGRÜNDUNG:

Östlich der Kreuzung B171 Tiroler Straße / Brockenweg soll die Widmung im Bereich des Grundstückes 55/2 und einer Teilfläche des Grundstückes 1026/1, beide KG Hall, an die nach Errichtung eines Kreisverkehrs geänderte Parzellenstruktur und den Bestand (Lagekorrektur Christbaumverkaufsstand) angepasst werden.

Das Planungsgebiet ist als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegung gem. § 51 TROG 2022 ausgewiesen. Zur Anpassung der Widmung an die geänderte Parzellenstruktur und an den Bestand ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Niedrist:

Stichwort bei dieser Flächenwidmungsänderung ist das Thema Christbaumverkaufsstand. Aus mehreren Gründen wurde der Christbaumverkaufsstand nicht so errichtet, wie das ursprünglich vorgesehen war. Aus diesem Grunde ist sowohl eine Änderung des Flächenwidmungsplanes als auch dann im nächstfolgenden Punkt eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.14. Änderung eines Bebauungsplanes (Nr. 4/2025) betreffend Grundstück 55/2, KG Hall, Salzburger Straße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 24.07.2025, Zahl 4/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Östlich der Kreuzung B171 Tiroler Straße / Brockenweg soll zeitgleich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 55/2 und einer Teilfläche des Grundstückes 1026/1, beide KG Hall, die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes betreffend Grundstück 55/2, KG Hall, erfolgen, um die Festlegungen des Bebauungsplans an die nach der Errichtung eines Kreisverkehrs geänderte Parzellenstruktur und den Bestand (Lagekorrektur Christbaumverkaufsstand) anzupassen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 4. Nachtragskredite

zu 4.1. Nachtragskredit - Ersatzbeschaffung stationäres Geschwindigkeitsmessgerät

ANTRAG:

Für die Ersatzbeschaffung eines stationären Geschwindigkeitsmessgeräts (Radargerät) der Firma G4S Security Systems GmbH wird ein Nachtragskredit auf Haushaltskonto 1/120000 - 042000 in Höhe von EUR 72.788,40 genehmigt.

Die Bedeckung erfolgt in voller Höhe durch eine entsprechende Einnahme aus der Versicherungsleistung auf Haushaltskonto 2/120000 + 829000 (sonst. Erträge). Die Mittel werden freigegeben.

BEGRÜNDUNG:

Das bislang eingesetzte stationäre Geschwindigkeitsmessgerät der Firma Siemens wurde im März dieses Jahres infolge eines technischen Defekts irreparabel beschädigt. Laut Auskunft des Herstellers ist eine Instandsetzung nicht mehr möglich. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol ist gegen derartige Schäden versichert; die Versicherung übernimmt die vollständigen Anschaffungskosten für ein Neugerät.

Im Zuge der Ersatzbeschaffung wird auf eine zeitgemäße Messtechnologie umgestellt. Vorgesehen ist der Einsatz eines laserbasierten Geschwindigkeitsmesssystems der Firma Vitronic (Vertrieb: Fa. G4S) in Verbindung mit einer neuen Messkabine. Zur haushaltstechnischen Abwicklung ist ein entsprechender Nachtragskredit erforderlich, welcher durch die o.a. Versicherungsleistung gedeckt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. Angebot an die Umlandgemeinden zum Beitrag zur städtischen Musikschule Hall für das Schuljahr 2025/26

ANTRAG:

Der Gemeinderat genehmigt das Angebot an die Gemeinden Absam, Ampass, Gnadenwald, Mils, Thaur und Tulfes für das Schuljahr 2025/26 vom 04.09.2025, nach welchem die Berechnung der Kopfquote unter der Simulation, dass die Musikschule Hall bereits eine Landesmusikschule ist, erfolgt.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde Hall hat viele Jahre lang weit überproportional die Kosten der Musikschule getragen. Nach mehreren Angeboten an die Umlandgemeinden bezüglich der Erhöhung deren Beiträge zur städtischen Musikschule Hall wurde in einem Schreiben vom 04.09.2025 final das Angebot gestellt, für das Schuljahr 2025/26 diese als städtische Musikschule zu belassen, wobei für die Zukunft ein Antrag auf Umformung in eine Landesmusikschule nicht auszuschließen sei.

Die Berechnung der Kopfquote erfolgt allerdings unter der Simulation, dass die Musikschule Hall bereits eine Landesmusikschule ist. Dies bedeutet, dass lediglich 45 % der Personalkosten in die Quotenberechnung den Gemeinden gegenüber einfließen, wobei als weiteres Entgegenkommen den eingebrachten Vorschlägen gegenüber sowohl die über 21jährigen Schüler als auch die Schüler in der musikalischen Früherziehung nicht in die diesbezügliche Berechnung miteinbezogen werden.

Hinsichtlich der übrigen Kosten der Infrastruktur wäre es vorerst bei der Anwendung der Regelungen im aufgekündigten Musikschulvertrag zu belassen.

Auf Basis dieser Vorgaben, kann die Kopfquotenberechnung basierend auf dem Rechnungsabschluss 2024 (Finanzierungshaushalt) unter folgenden Annahmen wie folgt dargestellt werden:

1. Personalkosten Direktion und Lehrkräfte inkl. Reisekosten

→ 45 % der Gesamtkosten werden angesetzt

2. Personalkosten für Sekretariat, Hausmeister und Reinigungspersonal

→ 100 % der Kosten werden angesetzt

3. Sonstige Ausgaben

→ ohne Personalkosten

4. Abzüglich Einnahmen

→ jedoch ohne Betriebsbeiträge der Gemeinden und ohne Landesförderung

Rechnungsabschluss 2024 - Finanzierungshaushalt

1.)	Personalkosten Direktor + Lehrer 45% inkl. Reisekosten	1.037.383,02
2.)	Personalkosten Sekretariat, Hausmeister, Reinigungspersonal 100 %	127.262,34
3.)	sonstige Ausgaben ohne Personalkosten	202.348,33
4.)	abzgl. Einnahmen (ohne BB + ohne Förderung Land)	- 361.806,75
	verbleibender Betrag	1.005.186,94

Schüler Stichtag 01.10.2024:	799
-------------------------------------	------------

*ohne: Erwachsene, Kindersingen, Musikalische Früherziehung,
keine Familienbeihilfe*

**-ausschließlich Schüler, deren BAB bislang durch die Gemeinde
übernommen wurde**

verbleibender Betrag : Schüler = Kopfquote
--

1.005.186,94 : 799 =	1.258,06
-----------------------------	-----------------

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter:

Die Städtische Musikschule ist bekanntlich eine Privatschule der Stadtgemeinde Hall, die von der Stadtgemeinde Hall auch zu finanzieren ist. Von den etwas über 1000 Schülern kommen also ungefähr ein Drittel aus Hall, während zwei Drittel von den Umlandgemeinden kommen. Die bisherige Vertragsgestaltung, die noch bis 30. September - also noch einige Tage - gilt, hat sich sehr zum Nachteil der Stadt Hall entwickelt, sodass die Kosten die budgetären Möglichkeiten langsam übersteigen. Aus diesem Grund hat dieser Vertrag aufgekündigt werden müssen. Er hat eine Kündigungsfrist von einem Jahr gehabt. Es ist die Kündigung den Gemeinden zugegangen und es wäre auch Sache der Gemeinden gewesen, budgetär entsprechend darauf zu reagieren. Fakt ist, dass es bis jetzt nicht möglich war, mit den Gemeinden einen entsprechenden Konsens zu finden. Vielmehr ist es so, dass die beteiligten Gemeinden dazu tendieren, eine Landesmusikschule zu bilden bzw. wollen, dass diese

städtische Musikschule in eine Landesmusikschule umgewandelt wird. Ein Wunsch, der bisher von der Stadt Hall bzw. von der Mehrheit des Gemeinderates nicht goutiert worden ist. Nunmehr ist es so, dass wir Berechnungen angestellt haben und den Umlandgemeinden vorschlagen, dass wir so abrechnen, als wären wir eine Landesmusikschule. Das bedeutet, dass von den Personalkosten für die Lehrpersonen nur 45 Prozent der Kopfquotenberechnung für diese Umlandgemeinden zugrunde gelegt werden. Wenn das eine Landesmusikschule wäre, wären also 45 Prozent der Personalkosten von den Gemeinden zu tragen, während alle anderen Kosten sowieso die Gemeinden zu tragen haben, und 55 Prozent der Personalkosten vom Land getragen werden. Wenn man das auf das Budget umlegt, das wir bisher gehabt haben, so würde das für die Umlandgemeinden zu einer Kopfquote von 1.470,- Euro führen. Das heißt 1.470,- Euro Kopfquote auf jene Schüler, für die auch bisher schon Kopfquoten berechnet wurden. Keine Kopfquoten berechnet wurden bisher für Kinder, die die musikalische Früherziehung besuchen und für jene Schüler, die älter als 21 Jahre sind. Wenn man den gleichen Berechnungsmaßstab und die Kosten, die wir mit dieser Musikschule haben, zugrunde liegt, dann würden sich für die Umlandgemeinden diesbezüglich 1.470,- Euro an Kopfquote errechnen. Wenn man schaut, was dann für die Haller Schüler an Kopfquote zu bezahlen ist, so wäre das natürlich mehr, weil wir da ja nicht von 45 Prozent Personalkosten ausgehen, sondern von 100 Prozent Personalkosten. Und andererseits aber die Subvention des Landes Tirol dem gegenüberstellen. Das würde dann bedeuten, dass pro Schüler von Hall circa 1.750,- Euro an Kopfquote anfällt. Das heißt, wenn man die Gemeinden in dem Umfang bevorzugt, dass diese Differenz also von Hall abzufangen ist. Die andere Alternative ist, dass man einen Antrag auf Landesmusikschule stellt, wo dann für alle diese Kopfquote von circa 1.470,- Euro zu Buche stehen würde. Wenn man das Ganze in ein Gesamtpaket legt, was es die Stadtgemeinde Hall kostet, wenn wir eine Landesmusikschule wären, dann würde das Budget - unter Berücksichtigung der reduzierten Kosten für die eigene Kopfquote - um circa 200.000,- Euro weniger belastet werden. Das wäre sozusagen der Gewinn unter der Voraussetzung, dass alle anderen Gemeinden bei dieser Landesmusikschule mitmachen und bereit sind, diese Kopfquote von 1.470,- Euro auch zu bezahlen. Es kann keine Gemeinde verpflichtet werden, sich an einer Landesmusikschule zu beteiligen, sondern es ist auch in dem Fall eine Sache der Verhandlung mit den Gemeinden, in welchem Umfang und wie die Kosten, die von den Gemeinden zu tragen sind, aufgeteilt werden. Das sind einerseits 45 Prozent der Personalkosten und andererseits die kompletten Kosten der Infrastruktur; sowohl der Infrastruktur der Stadtgemeinde Hall als auch der Infrastruktur der Expositurgemeinden, die bisher mit circa 170.000,- Euro angerechnet wurde. Faktisch ist es so gemacht worden, dass die Kopfquoten für diese Schüler berechnet wurden und jene Gemeinden, die eine Expositur gehabt haben, in einem bestimmten Maß eben dann eine Gutschrift erhalten haben und weniger an Kopfquote bezahlt haben. Jetzt geht es darum, eine Übergangslösung zu finden bis dahin, wo sich die Musikschule Hall hin entwickelt.

Es gibt verschiedene Szenarien. Das Szenario 1 ist, dass die Gemeinden, die nach der Verordnung des Musikschulplanes zu Hall als Landesmusikschule gehören würden, sich auch beteiligen und bei den entsprechenden Beträgen, die sich derzeit eben auf 1.470,- Euro pro Kopf errechnen, mitmachen. Das ist die Variante Landesmusikschule. Die Variante 2 ist, dass wir es so belassen, wie es ist; dass es also eine Gemeindemusikschule bleibt, wir aber den beteiligten Gemeinden gegenüber abrechnen, als wäre es eine Landesmusikschule, wo wir dann diese 200.000,- Euro Mehrkosten haben unter der Voraussetzung, dass die Schule gleich groß bleibt, dass gleich viele Schüler aus den Umlandgemeinden und in etwa gleich viele Schüler aus Hall diese Schule besuchen. Oder Variante 3, wenn beides nicht gelingt - weil Gemeinden nicht bereit sind, diese Kopfquoten, die sich auch bei einer Landesmusikschule errechnen, zu bezahlen: dass man die Schule entsprechend verkleinern müsste. Die Variante 4 bleibt auch noch übrig, dass wir sagen, das ist unsere Schule, wir wollen, dass da 1000

Schüler sind und wir zahlen es einfach, egal ob die Gemeinden, von denen die Schüler kommen, irgendeinen Beitrag leisten oder nicht. Das sind die Tatsachen, vor denen wir stehen. Entweder gibt es eine Einigung mit den Gemeinden in Richtung Landesmusikschule oder eine begünstigte Begleichung der Tarife, oder eben eine Reduktion.

Vbgm. Schmid:

Seit spätestens Jänner 2024 reden wir über diese Musikschule. Seit spätestens Jänner 2024 deswegen, weil wir da zum ersten Mal schriftlich die Überprüfung der Umstellung eingebracht haben. Mit „wir“ meine ich die SPÖ Hall. Davor in informellen Gesprächen, außerhalb der Tagesordnung; immer wieder Diskussionen, was tun wir denn mit der Haller Musikschule? Seit Jänner 2024 erheben wir Grundlagen, prüfen, führen Gespräche, beauftragen Studien. Das Schulamt rechnet, gibt Empfehlungen. Wir machen Sondersitzungen, nicht nur eine, sondern viele, mitten im Sommer. Der Vertrag mit den Umlandgemeinden, mit den Partnergemeinden ist gekündigt worden, und herausgekommen ist bisher tatsächlich – das muss ich wirklich sagen - nichts, also echt nichts. Es ist unglaublich. Da herinnen gibt es Personen, die sich mit Händen und Füßen gegen diese Umstellung wehren. Ich kann das nicht mehr nachvollziehen. Wir haben 2023 einen Abgang - Nettofinanzierungssaldo - von rund 750.000,- Euro für die städtische Musikschule gehabt; 2024 rund 910.000,- Euro; und 2025, wenn die Entwicklung so weitergeht, vielleicht über eine Million - ich weiß es nicht. Das sind Ausgaben - das ist ungeheuerlich. In anderen Bereichen erfüllen wir unsere Aufgaben nicht und da ist es bald „koste es, was es wolle“. Ich muss es echt so sagen, ich bin erschüttert - weil wir so lange diskutieren. Ich habe die Zahl nie im Kopf, ich habe vorher nochmal Google befragen müssen: Es gibt in Tirol 27 Tiroler Landesmusikschulen. Kematen, Völs und Umgebung, südöstliches Mittelgebirge, westliches Mittelgebirge, Wipptal, Zirl, Imst, und so weiter. Ich mag jetzt gar nicht alle vorlesen. Fakt ist, es gibt zwei Gemeindemusikschulen und das sind Wattens und Hall.

Bgm. Margreiter:

Und Innsbruck.

Vbgm. Schmid:

Innsbruck ist ein Konservatorium. Da ist mir vom Innsbrucker Bürgermeister erklärt worden, das ist noch einmal anders. Der Vizebürgermeisterkollege Werner Hackl kann da sicher Genaueres dazu sagen. Nehmen wir Innsbruck dazu, wie dem auch sei. 27 Landesmusikschulen in Tirol. Ich habe mich mit einigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei verschiedensten Situationen unterhalten, die sich in den letzten Jahren ergeben haben. Und ich habe keinen Bürgermeister und keine Bürgermeisterin gefunden, die gesagt haben, „nein, so ein Blödsinn; bitte bleibt städtische Musikschule, weil das ist viel besser.“ Fakt ist, die Kinder und Jugendlichen lernen in einer Landesmusikschule wie auch in einer Gemeindemusikschule ihr Instrument. Sie haben ihren Stundenplan, sie haben die gleichen Beiträge; das haut alles hin. Und sie haben auch die Möglichkeit, ihr Können und ihr Wissen in Konzerten darzubringen. Das gibt es in Zirl, das gibt es in Schwaz, das gibt es in Landeck, das gibt es überall. Es ist nicht so, dass in einer Landesmusikschule die Musikschülerinnen und Musikschüler kein Konzert mehr spielen. Das bleibt alles gleich. Die Kinder sind zufrieden – gleich, weniger. Ich kenne jetzt keinen Unterschied zu der städtischen Musikschule. Die Eltern sind zufrieden, die Bürgermeister sind zufrieden. So habe ich das jetzt erfahren. Der Unterschied macht - und das hast du¹ jetzt auch gesagt, das Schulamt hat es berechnet, es gibt verschiedene Methoden, - ungefähr 200.000,- Euro aus, weil in der Landesmusikschule die Förderungen höher sind. Jetzt ist das nächste noch

¹ Anmerkung: Angesprochen wird der Bürgermeister.

dazugekommen. Früher war ja immer das große „Ja, die Haller Musikschule passt, wir sind dabei.“ Das hat ja einen Grund gehabt, warum die Umlandgemeinden immer gesagt haben, „die städtische Musikschule passt zu uns“: Weil es für sie einfach sehr, sehr günstig war. Das kann man so sagen, und das kann man so nicht beibehalten. Dann muss man sich überlegen, was man tut. Wenn jetzt die Partnergemeinden - so scheint mir, und das kann man auch den Medien entnehmen, so ist es mir berichtet worden, - einhellig der Meinung sind, sie möchten gerne Landesmusikschule werden, dann muss ich sagen, da muss sich Hall bewegen. Dann müssen wir mal irgendwas tun; dann müssen wir schauen, „OK, werden wir Landesmusikschule und das bitte schnell“. Mein Appell wäre, bitte Landesmusikschule zu werden, weil was bleibt denn übrig? Es gibt Ankündigungen von den Umlandgemeinden, sie machen ihre eigene Landesmusikschule. Hall sagt natürlich nein, das geht nicht, wegen dem Sprengel und wegen der Förderungen vom Land, und hin und her. Ich nehme die Umlandbürgermeister und -bürgermeisterinnen schon ernst. Die wissen, was sie tun; das sind Profis, und die sagen nicht aus Jux und Tollerei, dass sie ihre eigene Landesmusikschule machen. Wie dem auch sei, unser Appell heute noch einmal hier im Gemeinderat: Bitte werden wir Landesmusikschule, es wird uns nichts passieren. Bitte gehen wir auf die Umlandgemeinden zu. Schauen wir, dass das wieder hinhaut mit der Kommunikation, mit einem guten Miteinander. Es ist der Planungsverband, das ist nicht nix. Schauen wir, dass wir eine Lösung finden.

GR Sachers:

Ich möchte wirklich noch einmal an alle appellieren. Die Variante 3, die du² vorgestellt hast, dass wir eine eigene Musikschule bleiben und das dann finanzieren können, kann ich mir zum Beispiel überhaupt nicht vorstellen. Es geht um die Instrumentenbeschaffung oder Reparaturen, um die ganze Infrastruktur und so weiter. Ich glaube, dass wir das wirklich nicht auf lange Sicht zahlen können. Ich habe die Befürchtung, viele Gemeinderäte unterschätzen auch die reale Gefahr, dass die Umlandgemeinden eine eigene Landesmusikschule machen. Das ist den Medien zu entnehmen, das ist den Gesprächen der Bürgermeister mit dem Bürgermeister zu entnehmen. Was macht man denn dann? Das müssen wir uns wirklich einmal ganz konkret vorstellen.

Bgm. Margreiter:

Dann schicken wir unsere Schüler in diese Landesmusikschule und zahlen nur eine Kopfquote.

GR Sachers:

Wenn du meinst, dass das funktioniert. Die Realität darf man in dem Fall, glaube ich, wirklich nicht unterschätzen.

StR Neuner:

Ich weiß nicht, warum die Julia³ bzw. die SPÖ sagt, sie waren in den Sommermonaten in vielen Sondersitzungen, Ausschüssen und Gesprächen. Ich weiß nicht eine, wo ich euch gesehen habe. Ich glaube der einzige da herinnen - das traue ich mich zu sagen, - der in Gesprächen war und sich da hineingekniet hat, war meine Person. Da habe ich keinen von euch gesehen. Ich glaube ich war der einzige, der mit den Umlandbürgermeistern Gespräche - auch offizielle Gespräche - geführt hat. Mir kommt vor, eine Landesmusikschule sei die allumfassende Lösung. Wenn man jetzt zugehört

² Anmerkung: Angesprochen wird der Bürgermeister.

³ Anmerkung: gemeint ist Vbgm. Schmid.

hat, was die Julia⁴ gesagt hat, so rechnen sie mit 1 Million Euro Abgang im nächsten Jahr. Ja richtig. Aber bei einer Landesmusikschule hat man auch 800.000,- Euro Abgang. Ob das zufriedenstellend ist für uns da herinnen? Ich glaube, das kann nicht die zufriedenstellende Lösung sein. Pest oder Cholera - so kommt mir das vor. Da braucht es eine Gesamtlösung, eine bessere Lösung. Egal, ob ich städtische oder Landesmusikschule bin - und das ist für mich das Wichtigste: Es braucht den Vertrag mit den Umlandgemeinden. Den brauche ich, ob ich städtische Musikschule bin oder Landesmusikschule bin. Aus den Gesprächen mit den Bürgermeistern der Umlandgemeinden stellt sich ganz klar heraus, sie wollen den Betrag X zahlen und nicht mehr. Egal ob ich Landes- oder städtische Musikschule bin, der Betrag ist immer drüber. Also sollen sie mir erklären, wie sie dann mitmachen wollen. Auch bei einer Landesmusikschule wollen Sie den Betrag Y nicht zahlen. Sie haben einen Betrag X budgetiert, und das wollen sie zahlen und nicht mehr. Und der Betrag reicht so oder so nicht aus. Ihr wisst alle, dass die letzten fünf Jahre die Personalkosten, egal in welchem Bereich, um ein Drittel, um über 30 Prozent gestiegen sind; und somit auch die Personalkosten, was die städtische Musikschule betrifft. Dass da die Kosten automatisch gestiegen und für alle Gemeinden schwierig zu zahlen sind, ist logisch. Aber das ist so, wenn es um Personalkosten geht. Vor der Entscheidung, ob Land oder Stadt, ist ein Vertrag mit den Umlandgemeinden wichtig. Aus den Gesprächen, die ich geführt habe, kann ich euch sagen, es geht leider in dem Bereich nicht mehr um die Sache. Das muss ich so klar und deutlich ansprechen. Hier geht es derzeit nicht mehr um die Landesmusikschule, sondern es geht um persönliche Befindlichkeiten zwischen den Bürgermeistern. Da sind einige Themen vorgefallen. Ich erwähne nur die Ampelregelungen. Ich erwähne zum Beispiel die Busverbindungen, wo die Umlandgemeinden und die Bürgermeister vielleicht auf Hall schlecht zu sprechen sind, weil wir auf unserem Standpunkt geblieben sind und gesagt haben, wir können nicht immer für alles mehr zahlen. Da geht es einfach darum, jetzt dem Haller Bürgermeister oder generell uns als Haller Gemeinde den Schwarzen Peter zuzuschieben und jetzt einfach einmal „nein“ zu sagen. Irgendwie ist das Verständnis der Umlandgemeinden da, dass Hall nicht mehr alles zahlen kann, aber sie sagen einfach zu Fleiß nein. Das Gefühl habe ich derzeit. Ob das an Kommunikationsproblemen liegt, kann und will ich nicht sagen, weil ich nicht bei den Gesprächen zwischen den Bürgermeistern dabei war. Aber was ich sagen kann: Dieser Streit oder diese Diskussion wird derzeit auf dem Rücken der Musikschülerinnen und -schüler und des Lehrpersonals ausgetragen. Wenn da die Bürgermeister nicht langsam auf einem Tisch zusammenkommen und eine Lösung finden, dann hat das kein gutes Ende. Das hat jetzt nichts mit Landes- oder städtischer Musikschule zu tun, sondern da geht es eigentlich nur um die vertragliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden.

Bgm. Margreiter:

Ich möchte ergänzen, dass es Kommunikation gibt, seit die Aufkündigung erfolgt ist; immer wieder. Wir haben die Zahlen geliefert, wir haben Vorschläge gemacht; ich habe weiß nicht wie viele Angebote gemacht. Das letzte Angebot war, wie bei einer Landesmusikschule abzurechnen. Das ist jetzt für mich sozusagen die Gretchenfrage, weil wenn die Gemeinden dazu nicht bereit sind, dann brauche ich über eine Landesmusikschule gar nicht zu verhandeln und gar nicht darüber nachzudenken. Bis jetzt ist der Fakt, dass die sagen, „unser Budget ist das Limit und mehr zahlen wir nicht.“ Umgekehrt haben die Gemeinden natürlich eine entsprechende Anzahl von Schülern in unserer Musikschule, was ja rechtlich fundiert ist, weil ja vorgesehen ist, dass die Gemeinden verpflichtet sind, für drei Prozent ihrer Bevölkerung Musikschulunterricht anzubieten. Absam zum Beispiel kommt diesen drei Prozent ganz

⁴ Anmerkung: gemeint ist Vbgm. Schmid.

klar nach, will das aber nicht zahlen; auch nicht, wenn ich das abrechne wie eine Landesmusikschule. Und da frage ich mich natürlich, was man da noch weiter kommunizieren und was man denn da noch weiter machen soll? Wir sind natürlich aufgrund des Fakts, dass wir diese Musikschule haben, dass wir Verträge mit Lehrern haben, die wir auch bezahlen müssen, natürlich in einer gewissen schwierigeren Situation. Vielleicht probiert man das auszunützen. Nur kann das nicht von Dauer sein; irgendwann muss ich sagen, entweder ihr wollt das oder ihr wollt das nicht. Und wir entlohnen die Lehrer gleich wie die Landesmusikschule. Die haben keine besseren Gehälter. Wir haben genau nach dem Schlüssel, den das Land auch für die Landesmusikschulen vorgibt, die Anzahl der Lehrer, aus der sich halt im Wesentlichen die Personalkosten errechnen. Diese Personalkosten sind einfach da. Das sind 2,3 Millionen Euro. Ob das eine Landesmusikschule ist oder keine Landesmusikschule, so sind es immer noch 2,3 Millionen. Der Unterschied ist, dass bei einer Landesmusikschule nur 45 Prozent dieser Kosten auf die Gemeinden abgewälzt werden, während 55 Prozent das Land trägt. Das ist genau das, was ich in die Rechnung hineingestellt habe, und wo dann 1.470,- Euro Quote für die Schüler der Umlandgemeinden herauskommt. Und zwar für jene, für die sie bezahlen wollen. Sie wollen nicht die musikalische Früherziehung, und sie wollen auch nicht die über 21-Jährigen in die Kopfquotenberechnung mit einbeziehen. Damit bleibt natürlich insgesamt eine höhere Kopfquote für die restlichen 799 Schüler übrig. Das ist eine Rechnung nach Adam Riese. Wenn die Umlandgemeinden das nicht zahlen wollen, haben sie die Möglichkeit, entweder ihre Schülerzahl zu reduzieren - da würden sie halt der Drei-Prozent-Forderung nicht gerecht -, oder eben höhere Beiträge mitzuzahlen, weil die Personalkosten von uns nicht beeinflussbar sind. Wir müssen eine bestimmte Anzahl von Lehrern beschäftigen, wenn wir eine entsprechende Schulgröße haben, und wir müssen diesen entsprechende Gehälter bezahlen, die in etwa dem Schema des Landes entsprechen. Das ist Voraussetzung. An der Schraube kann ich nicht drehen. Was man machen kann, egal ob Landesmusikschule oder Gemeindemusikschule: Man kann sie natürlich kleiner machen und sagen, die Absamer schicken halt nicht mehr 300 oder 270, sondern nur mehr 100 Schüler - oder was auch immer. Ich habe, um das Thema zu klären, eine Gesprächsrunde „face to face“ mit den Bürgermeistern einberufen. Nachdem ich auf mein schriftliches Angebot, das so abzurechnen, noch keine Antwort erhalten habe, werden wir Anfang Oktober diese Besprechung machen. Anfang Oktober deshalb, weil laut Auskunft der Direktion mit 1. Oktober klar ist, wie viele Schüler von welchen Gemeinden bei uns da sind; welche Schüler in den Exposituren unterrichtet werden, wo es kostenmäßig wieder ein bisschen anders aussieht; und welche Schüler bei uns in der Schule unterrichtet werden. Wenn wir alle diese Zahlen haben, kann man den Gemeinden auf Heller und Pfennig genau vorrechnen, was es als Landesmusikschule kostet. Und dann ist die Entscheidung wiederum bei uns: Wollen wir uns dem anschließen, dass wir eine Landesmusikschule machen; oder übernehmen wir den Differenzbetrag, also diese circa 200.000,- Euro, wenn es eine Gemeindemusikschule bleibt und wir sagen, das ist es uns in Hall wert, dass das weiterhin eine Schule ist, die von Hall geführt wird, die als Privatschule Hall zuzuordnen ist und von Hall gestaltet wird. Das möchte ich auch nicht unterschlagen: Was mich bei der Landesmusikschule immer schon gestört hat ist dieser absolute Etikettenschwindel, dass das Land sagt, „wir zahlen 55 Prozent der Personalkosten, alles andere zahlt ihr, von den Instrumenten über den Strom, über die Heizung, egal was; alles andere inklusive 45 Prozent Personalkosten zahlt ihr.“ Wenn ich das alles zusammenrechne, komme ich auf fast über 50 Prozent, was die Gemeinden zahlen. Und trotzdem nimmt sich das Land heraus, das Landesmusikschule zu nennen und die Gemeinden von einer Mitsprache auszuschließen. Das ist mit der letzten Novelle auch dezidiert passiert: Die letzten Mitspracherechte, die es noch für die beteiligten Gemeinden für Landesmusikschulen gegeben hat, sind eliminiert worden. Es wird zwar schön geredet, „natürlich könnt ihr mitreden“, und so weiter, aber rechtlich abgesichert ist das in keiner Weise. Es gibt durchaus Beispiele aus

anderen Bundesländern, wo bei diesen Landesmusikschulen 100 Prozent der Personalkosten vom Land übernommen werden. Ich hätte es eher geschickter gefunden, wenn man da in einem Schulerschluss mit all jenen, die eigentlich Gemeindeinteressen vertreten sollen, eine Änderung erwirkt hätte, dass man sagt, „wenigstens zahlt ihr 60 Prozent oder 70 Prozent“, dass das also wirklich zu einer Entlastung der Gemeinden führt. Die jetzige Situation ist zu 99 Prozent auf die wirtschaftliche Situation der Gemeinden zurückzuführen. Das ist auf die großen budgetären Schwierigkeiten zurückzuführen, die nicht zuletzt aufgrund wirklich sehr unfairer gesetzlicher Aufgaben-Überlassungen an die Gemeinden zu finden sind, und welche die Gemeinden dazu bringen - und dafür habe ich Verständnis -, zu sagen, „nein, mehr als wir im Budget für die Musikschule drin haben, können wir beim besten Willen nicht zahlen und wollen wir auch nicht übernehmen, egal ob als Landesmusikschule oder als Gemeindemusikschule.“ Das ist das eigentliche Problem, das uns - so wie ich das einschätze - noch einige Zeit begleiten wird. Damit kommt man zu der Tatsache, dass man letztlich Angebote an die Bevölkerung, die man über Jahre problemlos machen hat können, unter Umständen so nicht mehr aufrechterhalten kann. Verschärft wird das Ganze, dass die Beiträge der einzelnen Schüler aufgrund der Verordnung des Landes, welche die zu verlangenden Schulgelder deckelt, nicht realistisch sind und bei weitem nicht einmal der Inflationsrate angepasst waren; die sind mit einem Prozent pro Jahr valuiert worden. Wir haben also Steigerungen im Personalbereich von 20 Prozent gehabt und die Schulgelder sind um ein Prozent gestiegen. Natürlich ist es ein Entgegenkommen und gut für die Leute, die diesen Unterricht genießen, dass das nicht zu teuer wird. Auf der anderen Seite muss man das Geld irgendwoher nehmen, und die Gemeinden haben es offenbar nicht mehr. Das ist das Problem. Wie gesagt, werde ich als nächstes Anfang Oktober diese Gesprächsrunde mit den Bürgermeistern führen und dann wird sich ergeben, in welche Richtung wir gemeinsam oder auch nicht gemeinsam gehen können. Da werden wir noch einiges noch zu überprüfen, zu überlegen und zu entscheiden haben.

StR Schramm-Skoficz:

Ich sehe das im Moment auch ein bisschen verfahren, aber ich glaube nicht, dass es im Moment darum geht, ob wir Landesmusikschule werden oder Gemeindemusikschule bleiben. Ich sehe das so wie der Herr StR Neuner. Ich glaube, wichtig ist jetzt, dass wir Verhandlungen mit den Gemeinden führen und da zu einem fairen Angebot kommen. Ich erachte das Angebot, dass wir praktisch wie eine Landesmusikschule verrechnen, sehr fair. Wenn die Gemeinden auf dieses Angebot nicht eingehen, dann haben wir ein größeres Problem, über das man dann sowieso noch einmal neu verhandeln bzw. neu reden muss. Ich finde das jetzige Angebot sehr fair, vor allem, weil wir ja auch die Früherziehung übernehmen und die Leute über 21; das sind ja auch nicht ganz wenige. Ich bin jetzt auch der Meinung, dass man da hart bleiben muss, weil das ist das, was es auch im Falle einer Landesmusikschule kostet. Das ist jetzt wichtiger als da herinnen zu entscheiden, ob wir Gemeindeschule bleiben oder Landesmusikschule werden. Ich finde, das ist jetzt der wichtigere Part und ich hoffe, dass wir da zu einem guten Schluss kommen.

Vbgm. Hackl:

Ich glaube, vieles in dieser Diskussion ist richtig, aber ganz vieles ist auch total falsch. Einige Grundannahmen, die jetzt in den Raum gestellt worden sind, sind einfach falsch, und Grundannahmen, die außerhalb dieses Raumes sind, sind auch falsch. Erstens einmal, danke, liebe Kollegin Julia Schmid! - das mit den Landesmusikschulen stimmt, aber in Innsbruck gibt es natürlich auch eine städtische Musikschule, die größte in ganz Tirol mit 4.500 Musikschülern. Es gibt auch eine private Musikschule, das wird oft vergessen, die Johann-Sebastian-Bach-Musikschule in Innsbruck, die auch Aufgaben in der Musikausbildung übernimmt. Und das Landeskonservatorium ist das Konservatorium des Landes, das natürlich in Innsbruck stationiert ist, aber ein Landesinstitut ist -

sozusagen eine Hochschule. Die Musikschule richtet sich an die Ausbildung für den Laiensektor, an unsere Kinder, aber auch an Erwachsene, die ein Musikinstrument lernen wollen. Wir reden jetzt viel über Geld. Das ist natürlich wichtig, das ist auch eine unserer Aufgaben, dass wir auf das Gemeindebudget schauen. Aber es geht auch um die Ausbildung und Qualität. Die städtische Musikschule oder die Musikschule der Stadt Hall ist über Jahrzehnte hinweg eine wirklich ausgezeichnete Institution gewesen, hat sich nach oben gearbeitet und war Rollenbild, Vorbild für viele Musikschulen im ganzen Land, weit über Tirol hinaus, in ganz Österreich. Wenn man sich diese Musikbewerbe anschaut, da sind die Schülerinnen und Schüler aus Hall immer bestens vertreten gewesen, haben immer bestens abgeschnitten. Wenn man sich anschaut, welche Ensembles aus der städtischen Musikschule in Hall herausgegangen sind, ist das wirklich einzigartig. Da muss man den Lehrerinnen und Lehrern und auch der Direktion einfach einmal danke sagen, dass die so Herausragendes leisten. Ich merke das selber, ich habe natürlich durch meine persönliche musikalische Tätigkeit viel Kontakt mit Menschen, die in der Musikschulausbildung als Lehrpersonen oder als Schüler:innen aktiv tätig sind, und kann das sehr gut einschätzen. Ich habe auch selbst diese ganzen Dinge durchlaufen, und mit meinen Kindern sehe ich jetzt, was in Hall aktuell geleistet wird; das ist wirklich herausragend. Da sind die Lehrer, die über Gebühr mehr leisten, ohne es vergolten zu kriegen. Da gibt es keine einzige Überstunde bezahlt, da gibt es keinen Zeitausgleich, da gibt es Konzerte am Wochenende, da gibt es Stunden am Sonntag, die überhaupt nicht bezahlt werden. Auf der anderen Seite muss man sagen, dass das Landesmusikschulwerk auch herausragend und gut ist und lange Vorbild für viele Landesmusikschulwerke in Österreich war. Heute ist in anderen Ländern das Musikschulwesen nicht so gut aufgestellt wie in Tirol. Das muss man sagen. Es gibt auch bessere Bundesländer, aber in Tirol ist es sehr gut. Das prinzipielle Problem ist, dass wir mit den Umlandgemeinden vielleicht zu wenig, vielleicht falsch, vielleicht mit den falschen Vorzeichen gesprochen worden. Von unserer Seite war es wichtig - und da sage ich auch ganz herzlich Danke an den Daniel Neuner -, dass man einmal die Fakten ohne sonstige Befindlichkeiten auf den Tisch legt. Der Bürgermeister hat mit den Umlandgemeinden in vielen Dingen zu tun und da ist es nicht immer reibungsfrei. Da gibt es natürlich viele Konflikte, und die Musikschule ist dann noch einmal ein Thema dazu. Da haben wir gesagt, es wäre gut, wenn man das sachlich präsentiert. Der Daniel Neuner hat das Zahlenkonstrukt auf den Tisch gelegt und offen kommuniziert, wie das ausschauen würde. Da ist es wirklich so - das haben wir auch schon besprochen, auch hier drin habe ich das schon gesagt -, dass wir als Stadtgemeinde Hall sozusagen die Umlandgemeinden subventionieren und für die Schülerinnen und Schüler, die aus den Umlandgemeinden kommen - viel mehr als in Hall, ungefähr 30 Prozent kommt aus Hall, 70 Prozent aus den Partner-, Umland- und sonstigen Gemeinden -, zahlen wir den ganzen Abgang. Das geht nicht. Das können wir uns nicht leisten. Es geht aber auch nicht, dass wir eine hochqualitative Institution verlieren und aufs Spiel setzen aufgrund irgendwelcher Reibereien oder persönlicher Befindlichkeiten. Deswegen haben wir gesagt, wir legen die Zeilen auf den Tisch, wir reden Tacheles, machen das ganz transparent, und alle sollen sich miteinander an einen Tisch setzen. Leider hat das nicht funktioniert. Die Umlandbürgermeister sagen, sie machen das Ganze ohne Hall. Da kann ich gleich schon sagen, dass das nicht funktionieren wird. Eine Landesmusikschule mit den Umlandgemeinden ohne Hall ist zum Scheitern verurteilt, ist eine Totgeburt. Und auch die Musikschule in Hall ohne die Umlandgemeinden wäre dem Tode geweiht. Deswegen gibt es nur eine Lösung, dass man sich gemeinsam zusammentut und gemeinsam eine gute Lösung auf die Beine stellt. Ob das eine städtische Musikschule ist, eine Landesmusikschule oder sonst eine Institution, das ist einerlei, wie auch die Kolleginnen und Kollegen schon gesagt haben. Barbara⁵, du hast es vollkommen richtig

⁵ Anmerkung: Angesprochen wird StR Schramm-Skoficz.

gesagt. Es geht darum, mit den Umlandgemeinden handelseins zu werden und sich zu einigen, worum es geht, was wir wollen. Da gibt es natürlich viele Dinge, Details. Da geht es um Exposituren. Die Gemeinden stellen für die Musikschule Räume zur Verfügung, die sie abgerechnet haben wollen. Wenn man sich das aber konkret anschaut, fährt da zum Beispiel ein Geigenschüler nach Mils, hat in Mils Geigenstunde. Diese Geigenstunde findet in der Schule in Mils statt. Da ist ab 16 Uhr die Tür verschlossen. Dann muss die Lehrperson von oben aus der Klasse runterkommen, den Schüler reinlassen, und dann ist in dieser Klasse der Geigenunterricht. Da gibt es keine Infrastruktur für den Lehrer, der kann da seine Unterrichtsmaterialien nicht lagern. Da gibt es einen kleinen Kasten, wo nicht einmal Noten Platz haben. Da gibt es gar nichts. Wenn eine Unterrichtsstunde mit einem anderen Instrument - wie eine Harfe - ist, dann ist die einfach nicht da. Wenn eine Harfenstunde in Thaur ist, dann gibt es keine Harfe in Thaur, und dann müssen die Eltern diese Harfe mitbringen. Das geht also nicht. Die Musikschulen ohne Hall werden also zum Scheitern verurteilt sein. Da gibt es keinen Raum für ein richtiges Konzert, wie zum Beispiel hier im Kurhaus; oder Vortragssaal oder Probesaal der Musikschule Hall, wo man Konzerte, Abschlussprüfungen und so weiter machen kann. Da geht es um viele Dinge, die geregelt gehören. Beim Geld kennen sich natürlich alle aus, aber darüber muss man auch reden. Müssen jetzt die Früherziehungskinder eine Kopfquote bezahlen oder nicht, oder haben die eine reduzierte Kopfquote? Müssen die erwachsenen Schüler mehr bezahlen? Die Erwachsenen zahlen ja einen Volltarif, der dann teilweise wieder reduziert wird, wenn die Umlandgemeinden sagen, da ist jemand bei der Blasmusik; dann zahlt er den Kindertarif, und wer zahlt es dann im Endeffekt? Die Stadtgemeinde Hall. Und das geht nicht. Da müssen wir uns zusammensetzen und eine Lösung finden. Das heißt also - an die Kollegen von der SPÖ gerichtet -, es ist vollkommen unerheblich, ob wir Landesmusikschule werden oder Musikschule der Stadt Hall bleiben. Es ist das erste Prinzip, das erste wichtige Ziel und die Grundvoraussetzung, dass wir mit den Umlandgemeinden handelseins werden. Da ist jetzt der Vorschlag, den wir auf den Tisch legen, so abzurechnen, wie es in einer Landesmusikschule wäre. Notabene, wir rechnen nicht ein, dass es da noch Infrastrukturbeiträge der Stadt Hall braucht. Unsere Musikschule ist in den Jahren unter der Ägide von Hannes Buchegger - das ist jetzt Jahrzehnte her - perfekt hergerichtet worden. Aber es ist Jahrzehnte her. Die Musikschule ist in die Jahre gekommen, da gibt es nicht einmal einen Lift. Wenn ein Schlagzeuger Unterrichtsstunde hat oder ein Konzert ist, müssen die das ganze Schlagzeug händisch über die ganzen Treppen rauftragen. Wenn da ein großes Instrument hinauf getragen werden muss, dann muss das über die Treppen getragen werden. Es ist keine Möglichkeit, dass ein Rollstuhlbenutzer Musikunterricht macht. Also von der Inklusion sind wir weit weg. Wir haben da noch einen hohen Investitionsbedarf, darüber haben wir noch gar nicht geredet. Darüber müssen wir auch mit den Umlandgemeinden reden, wie die sich an diesen Investitionen beteiligen. Wir haben immer gesagt, wir möchten eine städtische Musikschule in Hall erhalten, weil wir wissen, wie gut die Qualität ist und wie gut die Lehrer arbeiten. Wir sind weiterhin bereit, das zu machen. Wenn es sein muss, dass wir eine Landesmusikschule werden, sind wir auch bereit, das zu machen. Wir sind nicht bereit, zu akzeptieren, dass es eine Zersplitterung gibt. Eine Landesmusikschule ohne Hall ist zum Scheitern verurteilt. Das ist eine Totgeburt, und unsere Musikschule wäre dem Tode geweiht. Das wollen wir nicht. Wir unterstützen jetzt, dass man das den Umlandgemeinden vorschlägt, wir sind natürlich gesprächsbereit und reden, wo wir können, und hoffen, dass das Angebot dann angenommen wird.

StR Sailer:

Ich möchte in einem Punkt an den Werner⁶ anknüpfen. Wir erleben Jahr für Jahr mehrmals bei den verschiedenen Konzerten, welches Niveau geboten wird. Nicht wenige Umlandbürgermeister sitzen dann im Publikum und klatschen begeistert, wenn ihre Schüler diese Spitzenleistungen erbringen. Hall hat einen ausgezeichneten Ruf und bietet einen Level, den man weit und breit suchen muss. Ich finde es deshalb von den Bürgermeister relativ unfair ihren eigenen Musikschülern gegenüber, sich jeder Diskussion über eine Erhöhung des Beitrages für ihre Gemeindebürger zu verwehren. Ich kann das nicht nachvollziehen. Für mich sind Aussagen wie „die Kommunikation läuft vielleicht schlecht“ und „die Bürgermeister sind vielleicht wegen einem Bus oder einer Ampeldiskussion beleidigt“ - das ist einfach unprofessionell. Das ist ja keine Kommunikation. Was ist denn das? Mit persönlichen Befindlichkeiten in solche Diskussionen zu gehen ist unprofessionell und den eigenen Musikschülern der Gemeinde gegenüber unfair, finde ich.

GR Schirak:

Es wurde schon vieles dazu gesagt. Ich schließe mich da meinem Vorredner an - jetzt wegen dem Thema Ampel zu sagen, wir tun bei der Musikschule nicht mit. Beim Thema Ampel ist es so: Ich brauche die Zustimmung von dieser Gemeinde, sonst mache ich sie nicht. Sagt die also nein, ist die Ampel erledigt; da brauche ich gar nicht mehr lang zu diskutieren und brauche gar nicht die Musikschule mit hineinzuziehen. Wie die Frau Vizebürgermeisterin schon gesagt hat: Das ist ein Thema, wo wir schon sehr lange drüber reden. Ja, es wird geredet, es kommen Vorschläge, dann heißt es „nein, ja, vielleicht.“ Ich bin jetzt 40 Jahre in der Privatwirtschaft, wenn man da so lange über irgend solche Themen redet, wird das einfach nichts. Irgendwann sollte man auch sagen, „vielleicht kriegen wir das untereinander nicht mehr zusammen“. Vielleicht sollte man uns einen Dritten holen. Ich nehme jetzt einmal ein Beispiel her: Das Land Tirol und die Stadt Innsbruck haben sich die Beratung von den zwei Leuten, die nicht mehr miteinander konnten, 260.000,- Euro kosten lassen. Das sollte es jetzt bei uns nicht kosten, aber vielleicht nimmt man sich einen Vermittler mit zu diesen Gesprächen und nimmt sich auch vor, bei diesem Gespräch eine Lösung zu finden. So wie der Herr Vizebürgermeister gesagt hat, gibt es noch viele Punkte, über die man reden muss. Ist das jetzt ein Erwachsener oder ist das kein Erwachsener, wo kommt er hin, und so weiter? Aber da muss man sich jetzt doch einen Zeitraum stecken, da muss man – sage ich mal frei heraus - eine Hilfe nehmen, dass wir da Lösungen finden. Wir reden über 799 Schüler, wir reden über Lehrer, die eine gewisse Planungssicherheit brauchen. Musikalische Erziehung ist ein sehr wichtiges Thema, finde ich total super. Aber es muss einmal einen Punkt geben, wo Entscheidungen fallen. Eine Verhandlung, die so geführt wird, „ich zahle so viel und nicht mehr“, ist keine Verhandlung, das ist eine Erpressung, Schluss. Aus. Fertig. Da stehe ich auf und gehe wieder. Aber da gehe ich halt zu 799 Kindern und sage, „wir zahlen nicht mehr, tut mir leid, wir müssen noch eine Lösung finden“. Der Vorschlag des Herrn Bürgermeister, dass wir so tun, als ob wir eine Landesschule wären, geht ja auch schon wieder auf Kosten der Stadtgemeinde Hall. Aber wie ich es jetzt da gehört habe, wird wahrscheinlich eine Mehrheit rauskommen, dass man sich in diese Richtung hin bewegt. Da wir eine zentrale Musikschule in Hall wollen. Ob das jetzt eine Landesmusikschule ist oder eine städtische Musikschule, hat bei dem Thema, bei diesem Antrag nichts zu suchen. Aber da möchte ich jetzt schon dazu sagen, dass wir im Sozialausschuss die Elementarpädagoginnen gehabt haben; ich rede jetzt nur von der weiblichen Form, weil es nur Damen sind. Die haben gezeigt, in welchem Zustand zum Beispiel unsere Kindergärten sind. Da habe ich jetzt wirklich ein

⁶ Anmerkung: Gemeint ist Vbgm. Hackl.

Riesenproblem, 200.000,- Euro in eine städtische Musikschule zu investieren. Da geht meine Tendenz ganz einfach in eine Landesmusikschule.

GR Pfohl:

Ich finde es gut, dass du jetzt gesagt hast, Dieter⁷, dass man diese 200.000,- Euro, die uns da dann - unter Anführungszeichen – „überbleiben“, vielleicht dorthin investiert, dass man allein in den Kindergärten wirklich notwendige Dinge vielleicht einmal austauschen kann, damit die wieder gut arbeiten können. Was ich nicht ganz nachvollziehen kann: Wir reden immer über die Qualität der städtischen Musikschule. Ich will die jetzt auf keinen Fall abreden oder schmälern. Das ist eine große Qualität. Aber wenn ich mir die anderen Landesmusikschulen anschau, dann ist die Qualität gleichwertig. Ich habe mir ein paar Musikschulen angeschaut und auch den Unterschied gesehen dass es zum Beispiel in allen Landesmusikschulen die Möglichkeit gibt, Schauspiel zu belegen oder das Fach Tanz. Das geht von Ballett bis Jazz bis Modern Dance. Das gibt es in Hall zum Beispiel nicht. Also es gibt schon Unterschiede, die recht positiv sind, finde ich, und die das Angebot erweitern. Nichtsdestotrotz sind die Lehrer alle gut, nämlich auch jene in Hall, weil viele von denen ja nicht nur in Hall unterrichten, sondern auch in Landesmusikschulen und woanders. Genauso will ich auch dem widersprechen, dass es von Landesmusikschulen keine Ensembles oder Orchester oder Preisträger:innen gibt. Die gibt es nämlich genauso. Wenn ich mir das jetzt so anschau, ohne die ganzen Diskussionen, dann stelle ich mir einmal die Frage: Vielleicht muss man sich einfach einmal wirklich an einen Tisch setzen, weil wenn man so hört, was die anderen Bürgermeister und die Bürgermeisterin von Mils so über die Diskussionen berichten, dann frage ich mich, ob man denn wirklich schon einmal ernsthaft zusammengesessen ist und das auch diskutiert hat, so dass alle mit einem guten Gefühl hinausgehen. Ich finde schon, wir müssen eines ganz ernst nehmen, und das ist diese Botschaft, dass die umliegenden Gemeinden sich eine Landesmusikschule überlegen. Und ich glaube mittlerweile, dass die nicht nur mehr bei der Überlegung sind, so etwas tun zu können, sondern ich traue ihnen zu, dass die schon in einer ganz konkreten Planung einer Landesmusikschule sind. Und dann stehen wir als Hall da. Natürlich können wir uns dann dazu einkaufen. Das werden wir dann wahrscheinlich auch tun müssen, weil die Haller Kinder ja auch eine Musikschule besuchen sollen. Oder man muss sich die Frage stellen: Ist es denn vielleicht eine Gangart von Hall, so dass man das Gesicht wahr, dass man sagt, jetzt lassen wir die anderen die Landesmusikschule realisieren? Weil dann werden wir sagen müssen, wir können uns allein die städtische Privatschule, die dann bei irgendwelchen Veranstaltungen spielt - weil das werden sie auch weiterhin machen, weil das die anderen Landesmusikschulen auch machen -, dann schlicht und einfach nicht mehr leisten. Deshalb bin ich dafür, dass es eine Landesmusikschule wird und dass man sich ganz ernsthaft mit den anderen zusammenhockt, dass die das nicht irgendwo in einer anderen Gemeinde bauen.

Bgm. Margreiter:

Ich muss jetzt schon eines klarstellen: Das Bild, dass die Gemeinden da im Krieg miteinander sind, oder die Bürgermeister, ist komplett falsch. Also 90 oder 99 Prozent der gemeinsamen Themen werden durchaus amikal und einvernehmlich geregelt. Ich darf an den Beitrag der Gemeinden fürs Schwimmbad erinnern, und viele andere Dinge. Dass es natürlich in bestimmten Bereichen eben unterschiedliche Auffassungen, unterschiedliche Meinungen gibt, liegt in der Natur der Sache. Ich denke da an eine von Thaur zugesagte Kostenbeteiligung für einen Straßenbau, wo Thaur dann sagt, „Nein, das zahlen wir nicht, weil das nur der Bürgermeister zugesagt und der Gemeinderat nicht abgesegnet hat.“ Natürlich gibt es da immer wieder gewisse Themen, die im Zwiestreit

⁷ Anmerkung: Angesprochen wird GR Schirak.

geregelt werden müssen und die man besprechen muss. Diese Professionalität erwarte ich aber von allen, und die habe ich auch von allen erlebt, sodass man selbst bei unterschiedlichen Zugängen - vor allem wenn es ums Geld geht, wo der eine zahlen muss und der andere das Geld haben will, - trotzdem in einer sehr professionellen Art und Weise agiert und das auseinandersetzt. Es ist mit Sicherheit die wirtschaftliche Situation, die zu dieser Frontstellung führt. Einerseits von Seiten Hall, weil wir auch nicht Geld zum – für was auch immer – hinausschmeißen haben, andererseits von den Gemeinden her, die auch äußerst knappe Budgets haben. Das führt eben ganz naturgemäß zu einem Aufeinanderprallen verschiedener Interessen. Das ist normal, liegt in der Natur der Sache und hat nichts mit irgendeinem Kriegszustand oder irgendwelchen persönlichen Animositäten zu tun. Weil du⁸ jetzt „Landesmusikschule und Schauspiel“ angesprochen hast - das ist für mich so ein Beispiel. Wenn das eine Landesmusikschule ist, dann wird das die Landesmusikschule entscheiden. Da braucht sie uns gar nicht fragen, ob sie jetzt Schauspiel auch mit aufnimmt oder nicht. Das zahlen dann aber zu über 50 Prozent wir. Da kann ich als Haller sagen, dass ich das eigentlich gar nicht so sinnvoll finde, weil wir eine sehr bunte und tolle Theaterszene in Hall haben, wo man nicht unbedingt in der Musikschule Theaterunterricht braucht. Die Meinung kann ich haben, und die habe ich im Übrigen auch. Wenn du eine andere hast, ist es recht. Meine Meinung ist, dass es nicht notwendig ist, dass ich in der Haller Musikschule Schauspiel anbiete. Es gibt genug in Hall, die das anbieten. Wenn das eine Landesmusikschule ist, dann wird das gemacht und du zahlst. Das ist etwas, was mir sauer aufstößt, weil ich an sich gewohnt bin, dass, wer zahlt, zumindest auch mitzureden hat. Und wenn man, wie ich das vorher ausgeführt habe, 50 Prozent oder vielleicht sogar mehr an Kosten einer Landesmusikschule trägt, dann hätte ich schon ganz gern, dass man auch mitentscheiden kann, was da angeboten wird. Ob da Didgeridoo unterrichtet wird, oder weiß der Himmel. Das habe ich also dann nicht mehr. Das ist für mich auch zu bedenken. Unabhängig davon haben wir jetzt die Situation, dass wir mit den Gemeinden zu einem Ergebnis kommen möchten. Da brauche ich, um etwas meiner Meinung nach Vernünftiges anbieten zu können, einen Gemeinderatsbeschluss. Und deswegen gibt es diesen Antrag. Ich möchte zu dem Antrag noch sagen, dass hinten eine Kopfquote von 1.258,- Euro dargestellt ist. Das ist darauf zurückzuführen, dass darin die Kosten von 170.000,- Euro der Exposituren nicht enthalten sind. Das heißt also, wenn Absam eine Expositur anbietet, dann reduziert sich für Absam die Kopfquotenberechnung in Summe um ungefähr 70.000,- Euro, sodass man in etwa auf die 1.258,- Euro kommt. Ausgangsbasis sind aber die 1.470,- Euro, weil da die Gesamtkosten inklusive Exposituren eingerechnet sind. Das ist deswegen im Ansatz nicht drin, weil das ja nicht bezahlt wird, sondern sozusagen in Form von Gegenverrechnungen berücksichtigt wird.

Vbgm. Hackl:

Darf ich mich noch einmal melden, um zur Richtigkeit beizutragen. Ich habe am Anfang meiner vorigen Wortmeldung gesagt, vieles ist falsch. Da war jetzt wieder etwas falsch. Das Beispiel, dass es überall in den Landesmusikschulen Schauspiel gibt, ist eben nicht richtig, sondern es gibt fünf Schwerpunktmusikschulen die da sind Kufstein, Schwaz, Westliches Mittelgebirge, Telfs und Reutte. Dort gibt es Schauspiel. Es wird im Landesmusikschulplan festgelegt, welche Fächer angeboten werden, und dann wird es sozusagen angeboten. Also es stimmt nicht, dass es das in ganz Tirol in jeder Musikschule gibt. Nichtsdestotrotz könnten wir das auch in Hall machen. Wir haben in Hall auch Sonderangebote wie zum Beispiel Jazz, Jazzbands und Dinge, die es in anderen Musikschulen nicht gibt. Die können wir also durchaus anbieten. Das geht schon sehr ins Detail. Wo ich an den Dieter Schirak anschließen möchte - Dieter

⁸ Anmerkung: Angesprochen wird GR Pfohl.

Schiraks Wortmeldungen sind meistens sehr gut durchdacht und überlegt, und da möchte ich dir⁹ beipflichten: Es wäre wirklich wichtig, dass wir einen unabhängigen Vermittler hätten. Da bietet sich zum Beispiel die Landesmusikdirektion an, dass die eine Fachperson zur Verfügung stellt, die da vermittelt. Die kennen die Gegebenheiten im Landesmusikschulwerk ganz genau, die kennen die gesetzliche Lage, die wären auch dafür verantwortlich, wenn es eine Landesmusikschule ohne Hall geben würde. Die wären dafür verantwortlich, wenn es eine Landesmusikschule mit Hall geben würde. Die brauchen wir also sowieso, da ist wirklich die Fachexpertise vorhanden, und da würde ich jemanden einladen. Das wäre wirklich gut, sozusagen als unabhängiger Vermittler zwischen Hall und den Umlandgemeinden. Das ist wirklich ein super Vorschlag, den ich herzlich unterstütze; das ist wirklich etwas sehr Gutes, so sollte man das machen. Wo ich nicht ganz mit kann, ist, dass wir diese Gelder, die wir da einsparen, in andere Bereiche umleitet; dass wir die in die Kinderbetreuung stecken. Die Kinderbetreuung hat einen Aufholbedarf, aber da können wir nicht das Geld hernehmen, das wir bei der Musikschule sparen. Die Musikschule selbst als Gebäude ist wirklich überholungsbedürftig. Da gibt es eben, wie gesagt, nicht einmal einen Lift, keine Barrierefreiheit. Da müssen wir das Geld, das wir da sparen, da unten investieren und das Geld für die Kinderbetreuung müssen wir auch auftreiben, aber halt auf anderem Weg. Aber sonst vielen Dank, Dieter¹⁰. Das ist ein sehr guter Vorschlag, der absolut unterstützenswert ist.

StR Tilg:

Grundsätzlich sollte man jetzt bitte schauen, dass das Treffen am 1. Oktober stattfindet, dass alle Bürgermeister auf einen Tisch kommen. Da appelliere ich, dass es einmal einen Informationsgleichstand gibt, dass jeder die gleichen Infos hat, dass jeder die gleichen Zahlen hat, und dass das alles zusammen auf einem Tisch passiert. Und auch bitte mein Appell an dich¹¹, dass man einen Austausch auf Augenhöhe hat und mit den anderen Umlandgemeinden zusammenarbeitet, weil es ohne Umlandgemeinden - wir haben es eh schon öfter gehört - keine Musikschule mehr geben wird. Es hat auch schon öfter geheißen, es gibt im Gemeinderat eine Mehrheit für eine Landesmusikschule. Es hat bis dato keine Abstimmung gegeben. Ich möchte dazu sagen, es ist wichtig, dass die Umlandgemeinden dabei sind und dass man gemeinsam einen Konsens findet. Dann wird man sich überlegen, welche Art der Musikschule man schafft. Dieter¹², du hast gesagt, es geht so schnell in der Privatwirtschaft. Ja, da geht es Gott sei Dank schnell, aber wir sind keine Privatwirtschaft, wir sind im öffentlichen Bereich. Dadurch, dass wir mit dem Geld von anderen arbeiten, müssen wir das fünfmal überlegen, und das ist auch gut so. Auch wenn es oft einmal länger dauert, aber damit man zumindest immer einen guten Konsens hat.

GR Viertl:

Ich möchte mich da ein bisschen anschließen. Ich glaube, ein Argument müssen auch die Gemeinden gelten lassen: Es wird eine Leistung angeboten, die offensichtlich außergewöhnlich ist, und die Leistung kostet Geld. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden hergehen und sagen, „Ich nehme die Leistung in Anspruch, aber ich bin nicht bereit dafür zu bezahlen.“ Deswegen finde ich dein¹³ Schreiben auch sehr gut, wo du in deinem Schlusssatz hineinschreibst, wenn sie es nicht akzeptieren... Ich halte das Angebot nicht für fair, ich halte es für sehr großzügig, weil es in letzter Konsequenz uns wieder mehr kostet und wir halt wieder unsere Umlandgemeinden sponsern. Und weil es

⁹ Anmerkung: Angesprochen wird GR Schirak.

¹⁰ Anmerkung: Angesprochen wird GR Schirak.

¹¹ Anmerkung: Angesprochen wird Bgm. Margreiter.

¹² Anmerkung: Angesprochen wird GR Schirak.

¹³ Anmerkung: Angesprochen wird Bgm. Margreiter.

immer heißt, „das Wirtschaftliche, denen geht es nicht gut“. Ja, uns geht es wirtschaftlich auch nicht gut. Deswegen, glaube ich, muss man da schon ganz klar den Standpunkt vertreten, „ihr nehmt eine Leistung in Anspruch, bitte leistet euren Beitrag dazu“.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen vier Stimmenthaltungen (Vbgm. Schmid, GR Sachers, GR Pfohl, GR Hinterholzer) mehrheitlich angenommen.

zu 8. Bachlechnerstraße - Parken verboten - zeitliche Einschränkung

ANTRAG:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 22. September 2025
Nr.: StVO 2025/106**

gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, iVm § 94d Z 4 lit. a StVO 1960 über die Erlassung eines **zeitlich eingeschränkten Parkverbotes** im nördlichen Bereich der **Bachlechnerstraße**.

§ 1

Im nördlichen Bereich der Bachlechnerstraße wird an der Westseite ein **Parkverbot** für den Zeitraum von **Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage**, auf einer Länge von 25,50 m Richtung Süden, beginnend ab dem Ende der im Norden befindlichen Sperrfläche, verordnet.

§ 2

Die bildliche Darstellung des verordneten Parkverbotes erfolgt durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage der Stadtgemeinde Hall in Tirol „Verordnungsplan zu StVO 2025/106 vom 26.06.2025“.

§ 3

(1) Die Kundmachung erfolgt durch das Aufstellen folgender Verkehrszeichen und Anbringung der Bodenmarkierung:

Verkehrszeichen			
		Koordinaten gemäß MGI Austria GK West M28	
		Rechtswert	Hochwert
<p>„Parken verboten“ gem. § 52 lit. a Z 13a StVO 1960 mit der Zusatztafel</p> <p>„Montag bis Freitag 8.00 h - 18.00 h</p> <p>Samstag 8.00 h - 12.00 h</p> <p>ausgenommen Feiertage</p> <p>Anfang“ gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960</p>		88779,4640	238855,5470
<p>„Parken verboten“ gem. § 52 lit. a Z 13a StVO 1960 mit der Zusatztafel</p> <p>„Montag bis Freitag 8.00 h - 18.00 h</p> <p>Samstag 8.00 h - 12.00 h</p> <p>ausgenommen Feiertage</p> <p>Ende“ gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960</p>		88774,3860	238830,5128
Bodenmarkierungen			
<p>Begrenzungslinie gemäß § 8 Abs. 3 Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. Nr. 848/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. II Nr. 370/2002, entsprechend der Darstellung in der Planbeilage</p>			

- (2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und der Anbringung der Bodenmarkierung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 31. März 2025, Nr.: StVO 2025/031, außer Kraft

BEGRÜNDUNG:

In der Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 16.06.2025 wurde angeregt, das im nördlichen Bereich der Bachlechnerstraße bestehende Parkverbot (Verordnung des Gemeinderates vom 31.03.2025, StVO 2025/03) einzuschränken und an die Geltungsdauer der Gebührenpflicht in der Kurzparkzone zu koppeln. Außerhalb der Geltungsdauer solle ein zeitlich uneingeschränktes Parken in diesem Bereich möglich sein. Dies deshalb, da außerhalb der Öffnungszeiten der Post, der Bedarf an einer eigenen „Ladezone“ nicht gegeben ist

und die Parkplätze den Bewohnern bzw. Besuchern der Altstadt dann entsprechend zur Verfügung stehen sollen.

Für nähere Ausführungen bzw. inhaltliche Bewertungen wird auf die beiliegenden Ausführungen des verkehrstechnischen Gutachtens verwiesen.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessensvertreter angehört, da gemäß herrschender Rechtsprechung eine Anhörung der Interessensvertreter auch dann vorzunehmen ist, wenn die Behörde lediglich eine dem Rechtsbestand bereits angehörende Verordnung neu erlässt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landes Zahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstreuhand, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessensvertretern wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 14 Tagen (bis zum 30.07.2025 einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 16.07.2025 – Ärztekammer für Tirol: kein Einwand
- 25.07.2025 – Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol: kein Einwand

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Die Zusatztafeln an den zwei bestehenden Verkehrszeichen müssen ausgetauscht werden um die Verordnung entsprechend kund zu machen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Fassergasse - Stellplatz für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung

ANTRAG:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 22. September 2025
Nr.: StVO 2025/131

gemäß § 43 Abs. 1 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, iVm § 94d Z 4 lit. a StVO 1960 über die Einrichtung eines **Halte- und Parkverbotes** in der **Fassergasse**.

§ 1

Nördlich des Objektes Fassergasse 13 wird am westlichen Ende der dort bestehenden öffentlichen Parkplätze ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen für Menschen mit Behinderungen, verordnet.

§ 2

Die bildliche Darstellung des verordneten Halte- und Parkverbotes erfolgt durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage der Stadtgemeinde Hall in Tirol „Verordnungsplan zu StVO 2025/131 vom 11.08.2025“.

§ 3

- (1) Die Kundmachung erfolgt durch das Aufstellen folgender Verkehrszeichen und Anbringung der Bodenmarkierung:

Verkehrszeichen			
		Koordinaten gemäß MGI Austria GK West M28	
		Rechtswert	Hochwert
Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960		88408,7466	238718,3391
Bodenmarkierungen, Anbringung lt. Darstellung in der Planbeilage			
<ul style="list-style-type: none">• Bodenmarkierung zur Kennzeichnung von Parkflächen für bestimmte Fahrzeuge mit einem „Behindertensymbol“ gem. § 24 Bodenmarkierungsverordnung BGBl. Nr. 848/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. II Nr. 370/2002, bzw. Symbol PI PF 006 gemäß ÖNORM ISO 7001:2018• Begrenzungslinie gemäß § 23 Abs. 3 Bodenmarkierungsverordnung			

- (2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und der Anbringung der Bodenmarkierung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol als zuständige Straßenpolizeibehörde plant in der Fassergasse, Nahe des Kreuzungsbereiches mit der Amtsbachgasse (nördlich des Objektes Fassergasse 13) im Bereich der dort bereits bestehenden öffentlichen Parkplätze ein Halteverbot, ausgenommen Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung, einzurichten.

Gegenständlicher Auslöser ist die Anregung von Herrn Dario Bijelonjic, welcher in der mail vom 28.05.2025 die Einrichtung eines Behindertenabstellplatzes im Bereich Objekt Amtsbachgasse 15 anregte. Grund sei sein dort wohnhafter Großvater, welcher altersbedingt in seiner Mobilität stark eingeschränkt sei. Er ist Inhaber eines gültigen Parkausweises gemäß § 29b StVO 1960, welcher das Parken auf entsprechend gekennzeichneten Behindertenparkplätzen erlaubt. Da sich in unmittelbarer Nähe seines Wohnsitzes aktuell kein geeigneter Behindertenparkplatz befindet, wurde um die Einrichtung eines solchen angesucht.

Der in der Amtsbachgasse gelegene Parkstreifen eignet sich aus sicherheitstechnischen Gründen nicht für die Einrichtung eines Behindertenabstellplatzes, zumal sämtliche Manipulationsvorgänge (Ausladen des Rollstuhles und Wechsel vom Fahrersitz auf den Rollstuhl) auf der Fahrbahn stattfinden müssten. Nach Untersuchung des Betrachtungsgebietes wird festgestellt, dass nördlich des Objektes Fassergasse 13 (Kreuzung Fassergasse/Amtsbachgasse) ein Parkstreifen auf öffentlichem Gut vorhanden ist, in welchem die Anlage eines der ÖNORM B1600 entsprechenden Behindertenabstellplatzes möglich ist.

Die Mitglieder des Verkehrsausschusses sprechen sich in der Sitzung vom 16.06.2025 einstimmig für die Errichtung eines Behindertenabstellplatzes an der genannten Stelle aus.

Für nähere Ausführungen bzw. inhaltliche Bewertungen wird auf die beiliegenden Ausführungen des verkehrstechnischen Gutachtens verwiesen.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessensvertreter angehört, da gemäß herrschender Rechtsprechung eine Anhörung der Interessensvertreter auch dann vorzunehmen ist, wenn die Behörde lediglich eine dem Rechtsbestand bereits angehörende Verordnung neu erlässt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessensvertretern wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 14 Tagen (bis zum 03.09.2025 einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- 19.08.2025 – Bezirkshauptmannschaft Innsbruck: kein Einwand
- 25.08.2025 – Ärztekammer für Tirol: kein Einwand

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Aufstellen Verkehrsschild, Anbringen Bodenmarkierung, Herstellen einer Absenkung zur barrierefreien Erreichbarkeit des Gehsteiges

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10. Bestellung eines Gemeindevertreters gemäß § 29 Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021

ANTRAG:

Dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, wird gemäß § 29 Abs. 2 lit. a und Abs. 6 Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021 vorgeschlagen, nachfolgende Bedienstete der Stadtgemeinde Hall in Tirol, beide Dienststelle Stadtbauamt, mit der Funktion des Vertreters der Stadtgemeinde im Sachverständigenbeirat sowie dessen Ersatzmitglied wie folgt zu bestellen:

Frau **DI Silvia Hartl** als Vertreterin der Stadtgemeinde Hall in Tirol sowie als Ersatzmitglied Herr **Ing. Peter Angerer**.

BEGRÜNDUNG:

Da in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Schutzzone gem. Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021 besteht, ist ein Sachverständigenbeirat einzurichten. Gemäß § 29 Abs. 2 des Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021 – SOG 2021 gehört dem Sachverständigenbeirat ein Vertreter der Stadtgemeinde Hall in Tirol an.

Dieser Gemeindevertreter wird gemäß § 29 Abs. 4 SOG 2021 von der Landesregierung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Neben dem Gemeindevertreter ist auch ein Ersatzmitglied entsprechend § 29 Abs. 6 SOG 2021 zu bestellen.

Bisher wurde die Funktion des Vertreters der Gemeinde im Sachverständigenbeirat von Hr. DI Franz Nock wahrgenommen, welcher für diese Funktion in der kommenden Periode nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Die Funktion des Stellvertreters wurde von Hr. Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer wahrgenommen.

Da die Funktionsperiode des derzeitigen Gemeindeglieds und Ersatzmitglieds am 31.12.2025 enden, sind von der Landesregierung wieder Mitglieder für die weitere Funktionsperiode zu bestellen.

Für die Neubesetzung der Funktion des Gemeindevertreters im Sachverständigenbeirat wird nunmehr Fr. DI Silvia Hartl vorgeschlagen, als Ersatzmitglied wird – wie bisher - Hr. Stadtbauamtsleiter Ing. Peter Angerer wiederum namhaft gemacht.

Fr. DI Silvia Hartl ist als Sachbearbeiterin im Bauamt mit den Agenden des Stadt- und Ortsbildschutzes bestens vertraut und ist aufgrund ihrer fach einschlägigen Aus- und Weiterbildung für die Tätigkeit als Vertreterin der Gemeinde im Sachverständigenbeirat prädestiniert.

Durch die nunmehr beabsichtigte Kompetenzbündelung in der Person von Fr. DI Hartl wird es zukünftig möglich sein, den Antragsteller zielgerichteter durch die jeweiligen Verfahren führen zu können.

Weiters wird Fr. DI Hartl die für die jeweiligen Verfahren notwendigen Gutachten als Amtssachverständige erstellen, was zur Folge hat, dass für den Antragsteller keine externen Gutachterkosten anfallen werden. Diese wurden bisher im Zuge des Verfahrens an die Verfahrenspartei als Barauslagen der Behörde weiter verrechnet.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. Antrag "Gemeinderatspartei Dr. Christian Margreiter - Für Hall" auf Änderung der Parkabgabenverordnung 2025 im Bereich der Kurzparkzone "Altstadt"

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Parkabgabenverordnung 2025 i. d. F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.03.2025 dahingehend geändert wird, dass im Bereich der Kurzparkzone „Altstadt“ (Verordnung vom 31.03.2025, Nr.: StVO 2025/030 („Altstadt“)) die abgabepflichtige Abstelldauer für diese Kurzparkzone von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt wird.

BEGRÜNDUNG:

Die Erfahrungen der letzten Wochen nach Inkrafttreten der neuen Verordnung haben gezeigt, dass die Frequenz in der Altstadt um die Mittagszeit abgenommen hat. Das betrifft vor allem die gastronomischen Betriebe, deren Angebote um diese Zeit spürbar weniger angenommen werden. Um diese Entwicklung hintanzuhalten, erscheint es zweckmäßig das kostenlose Parken um die Mittagszeit festzulegen.

Wünschenswert wäre, dass die neue Verordnung mit Ende der Sommerferien in Kraft treten könnte.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter:

Wir kommen als nächstes zu einer Änderung der Parkabgabenverordnung im Bereich der Kurzparkzone Altstadt. Hier hat sich, nachdem wir da eine gebührenpflichtige Parkzone eingerichtet haben, großer Unmut breitgemacht - insbesondere was die Mittagszeit anlangt. Da Menschen, die mittags etwas essen gehen, sagen, dass sie fürs Parken mehr zahlen müssen als für einen Kaffee. Deswegen gibt es den Antrag meiner Fraktion, diese Parkabgabenverordnung insofern abzuändern, dass in diesem Bereich „Kurzparkzone Altstadt“ die abgabepflichtige Abstelldauer von Montag bis Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr festgesetzt wird. Das heißt, dass außerhalb dieser Zeit das Abstellen frei wäre - keine Gebührenpflicht.

StR Schramm-Skoficz:

Ich möchte mich bedanken. Das war mir auch sehr wichtig, dass man das noch einmal aufschnürt. Ich möchte noch zusätzlich bitten, dass man vielleicht doch noch einmal mit den Kaufleuten zusammensitzt und überlegt, was man noch für Schritte unternehmen kann, dass die Altstadt auch unter der Woche besser belebt ist. Ich finde, das ist jetzt ein gutes Signal. Man hat das probiert und ist draufgekommen, dass man das eine oder andere vielleicht ein bisschen verändern kann. Aber ich würde mir wünschen, dass es da noch einmal eine Runde gibt.

Bgm. Margreiter:

Diese Runde gibt es, die findet regelmäßig statt. Die Kaufleute haben beschlossen, an ihre Kunden Gutscheine fürs Parken in der Tiefgarage auszugeben, und hoffen, damit entsprechend zu dieser Frequenz beizutragen. Diese Gutscheine sind - glaube ich - fertig gedruckt oder unmittelbar vor der Auslieferung, sodass dann, so ähnlich wie in Innsbruck, Kaufleute ihren Kunden das Gratisparken in der Tiefgarage ermöglichen können. Das ist also etwas, was wir mit diesen 150.000,- Euro sponsern, was ja nicht nichts ist.

GR Henökl:

Die überaus beliebte Regelung wird wieder eingeführt. Wir sind natürlich sehr froh darüber und werden gerne zustimmen. Wir haben ja vorab des Öfteren gesagt, jeder wird jemanden kennen, der die neue Regelung schlecht finden wird, und da haben sich Gott sei Dank genügend gefunden. Deswegen bin ich umso mehr froh, dass jetzt Einsicht eingekehrt ist und die alte Regelung wieder kommt.

Bgm. Margreiter:

Das ist jetzt sozusagen der Grundsatzbeschluss für die weiteren beiden Verordnungen, die ich gleich anspreche. Das ist die Neuverordnung der Kurzparkzone Altstadt. Das betrifft also die Errichtung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in der Altstadt, die so eingeschränkt wird, dass mittags keine Gebühr zu zahlen ist. Und dann die Neuverordnung der Parkabgabenverordnung, wo diese Befreiung auch festgelegt wird. Alle diese drei Anträge behandeln also dasselbe Thema und haben als Ziel, dass in der Mittagszeit keine Parkabgaben zu bezahlen sind. Trotzdem würde ich die Anträge einzeln abstimmen, weil es einzelne Verordnungen sind.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11.1. Neuverordnung Kurzparkzone Altstadt

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 22.09.2025

Nr.: StVO 2025/163

gemäß § 25 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.52/2024, iVm § 94d Z 1b StVO 1960

über die Einrichtung einer **gebührenpflichtigen Kurzparkzone** in der **Altstadt**

§ 1

(1) In der Altstadt und der unmittelbar angrenzenden Umgebung wird eine gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 90 Min. von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage, verordnet.

(2) Davon werden folgende Straßen und Plätze erfasst:

- Im gesamten, von den Straßenzügen Salzburger Straße, Unterer Stadtplatz und Stadtgraben, umfassten Altstadtbereich:
- Krippgasse, Agramsgasse, Bachlechnerstraße, vormals „Rathausplatz“ – nunmehr „Marktanger“, Wallpachgasse, Sparkassengasse, Arbesgasse, Guarinonigasse, Schlossergasse, Milser Straße zwischen der Einmündung des Stadtgrabens und der Schulgasse, Pfarrplatz, Oberer Stadtplatz, Rosengasse, Schulgasse, Waldaufstraße, Mustergasse, Stiftsplatz, Langer Graben, Kurzer Graben, Fürstengasse, Eugenstraße, Salvatorgasse, Marktgasse, Schmiedgasse, Schmiedtorgasse, Schergentorgasse und Unterer Stadtplatz nördlich der B 171;
- an der Nordseite des Stadtgrabens von der Kreuzung Krippgasse bis zum Kreisverkehr Meißl;
- an der Nordseite der Nebenfahrbahn des Stadtgrabens;
- an der Südseite des Stadtgrabens von der Kreuzung Guarinonigasse bis zur Milser Straße;
- am Stadtgraben an der Nordseite des Fahrbahnteilers von der Kreuzung mit der Milser Straße bis zur Kreuzung mit der Thurnfeldgasse;
- am Unteren Stadtplatz westlich der Objekte Unterer Stadtplatz 12, 13 und 14;
- am Unteren Stadtplatz nördlich des Objektes Unterer Stadtplatz 15;
- am Unteren Stadtplatz nördlich der Salzburger Straße entlang des Objektes Unterer Stadtplatz 8 bis zur Mitte des Raiffeisenplatzes;
- am Unteren Stadtplatz nördlich der Salzburger Straße von der Mitte des Objektes Unterer Stadtplatz 6 auf 2 Abstellplätze Richtung Westen;

- am Unteren Stadtplatz an der Nordseite der Nebenfahrbahn entlang der Objekte Unterer Stadtplatz 4 und Schmiedtorgasse 5;
- am Unteren Stadtplatz an der Südseite der Nebenfahrbahn gegenüber des Objektes Schmiedtorgasse 1 und 3;
- an der Nordseite der Münzergasse entlang der Objekte Unterer Stadtplatz 15 und Burg Hasegg 1.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Kurzparkzone erfolgt durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 15.09.2025 „KURZPARKZONE Altstadt Neuverordnung 09/2025 Verordnungsplan zu StVO Nr.: 2025/163“.

§ 3

(1) Die Kundmachung der Verordnung der Kurzparkzone erfolgt durch das Aufstellen folgender Verkehrszeichen:

Verkehrszeichen		
<p>Vorschriftszeichen „Kurzparkzone“ gem. § 52 lit. a Z 13d StVO 1960</p> <p>sowie</p> <p>Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit nebenstehender Aufschrift:</p>	 <p>KURZPARKZONE</p> <p>gebührenpflichtig Parkdauer 90 Min.</p> <p>Mo.- Fr. 08^{00h} - 12^{00h} 14^{00h} - 18^{00h} Sa. 08^{00h} - 12^{00h} ausg. Feiertage</p>	<p>Aufstellung gemäß planlicher Darstellung in der Anlage 1</p>
<p>Vorschriftszeichen „Ende der Kurzparkzone“ gem. § 52 lit. a Z 13e StVO 1960</p>		<p>Aufstellung gemäß planlicher Darstellung in der Anlage 1</p>

Bodenmarkierungen		
Bodenmarkierung für Parkflächen gemäß § 23 Abs. 5 Bodenmarkierungsverord- nung		Anbringung gemäß planlicher Darstellung in der Anlage 1

- (2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und im Altstadtbereich zusätzlich mit der Anbringung der Bodenmarkierung gemäß Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. Nr. 848/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 370/2002, in Kraft.
- (3) Alle bisher ergangenen Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Einrichtung einer Kurzparkzone im gegenständlichen Bereich, insbesondere die Verordnung vom 31.03.2025, werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Mit Antrag STADT/0401/2025 „Dr. Christian Margreiter – Für Hall“ soll die Parkabgabenverordnung 2025 im Bereich der Kurzparkzone „Altstadt“ dahingehend geändert werden, dass im Zeitraum 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr die Gebührenpflicht ausgesetzt wird.

Aus der Begründung des vorgenannten Antrages wird wie folgt zitiert:

„Die Erfahrungen der letzten Wochen nach Inkrafttreten der neuen Verordnung gezeigt, dass die Frequenz in der Altstadt um die Mittagszeit abgenommen hat. Das betrifft vor allem die gastronomischen Betriebe, deren Angebote um diese Zeit spürbar weniger angenommen werden. Um diese Entwicklung hintanzuhalten, erscheint es als zweckmäßig, das kostenlose Parken um die Mittagszeit festzulegen.“

Für die rechtswirksame Änderung der gebührenpflichtigen Zeit ist eine Anpassung der derzeit in Kraft befindlichen Verordnung StVO 2025/030, Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 31.03.2025, erforderlich.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessensvertreter angehört, da gemäß herrschender Rechtsprechung eine Anhörung der Interessensvertreter auch dann vorzunehmen ist, wenn die Behörde lediglich eine dem Rechtsbestand bereits angehörende Verordnung neu erlässt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck

- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landes Zahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstreuhand, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessensvertretern wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 7 Tagen bis zum 22.09.2025, 12.00 Uhr einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

- 16.09.2025 – Ärztekammer für Tirol: kein Einwand

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Bei den entsprechenden Beschilderungen der Kurzparkzone müssen die Zusatztafeln auf welchen die Geltungsdauer derselben ausgewiesen ist, ausgetauscht werden.

Bei den Parkscheinautomaten ist die hinterlegte Gebührenprogrammierung anzupassen.

Mindereinnahmen bei den Parkgebühren.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11.2. Neuverordnung der Parkabgabeverordnung

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Parkabgabeverordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 22. September 2025 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

(1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den vom Gemeinderat nach § 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verordneten Kurzparkzonen

- a) Verordnung vom 22.09.2025, Nr.: StVO 2025/163 („Altstadt“),
- b) Verordnung vom 13.12.2016, Nr.: StVO 2016/226 (Parkplatz „Saline“) i.d.F. der Verordnung vom 16.12.2024, StVO 2024/169
- c) Verordnung vom 13.12.2016, Nr.: StVO 2016/225 (Parkplatz „Stiftsgarten“) i.d.F. der Verordnung vom 16.12.2024, Nr.: StVO 2024/170, sowie
- d) Verordnung vom 04.02.2025, Nr.: StVO 2025/003 (Kurzparkzone nordwestlich und südlich der Altstadt)

während der dort jeweils geltenden Abstelldauer eine Abgabe (kurz Parkabgabe genannt) ein.

(2) Die abgabepflichtige Abstelldauer für o.a. Kurzparkzonen wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Kurzparkzone gem. § 1 Abs. 1 lit. a.: Von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils einem Samstag gleichgestellt.
- b) Für die Kurzparkzonen gem. § 1 Abs. 1 lit. b bis d.: Von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils einem Samstag gleichgestellt.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 und § 5 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 2 ist der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 verpflichtet.

§ 3

Ausnahmen

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzonen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4

Höhe der Parkabgabe mit Ausnahme von „Handyparken“

(1) Die Parkabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 1,00.

(2) Die Parkabgabe für Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 beträgt € 30,00 pro Monat.

§ 5

Höhe der Parkabgabe bei Verwendung von „Handyparken“

Wird die Parkabgabe durch Verwendung von elektronischen Kurzparknachweisen (insbesondere „Handyparken“) gemäß § 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung entrichtet, so beträgt ihre Höhe für die erste angefangene halbe Stunde € 1,00. Ab der zweiten angefangenen halben Stunde beträgt die Parkabgabe sodann für jedes angefangene Intervall von 3 Minuten € 0,10.

§ 6

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Der Abgabenanspruch entsteht bei Abgabeschuldern nach § 2 Abs. 1 mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges.

(2) Der Abgabanspruch entsteht bei Abgabenschuldern nach § 2 Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4a StVO 1960.

(3) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 1 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist

- a) durch Einwurf eines der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett oder
- b) durch elektronischen Zahlungsverkehr nach Maßgabe der technischen Ausstattung des Automaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett zu entrichten.

(4) Die Parkabgabe nach § 5 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Buchung eines elektronischen Kurzparknachweises („Handyparken“) zu entrichten.

(5) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 2 wird mit dem rechtskräftigen Bewilligungsbescheid nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 fällig und ist für die Dauer der Bewilligung monatlich jeweils bis zum 10. des Monats an die Stadtgemeinde zu entrichten.

§ 7

Schlussbestimmungen und Verweisungen

(1) Im Übrigen gelten für die Einhebung der Parkabgabe die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz.

(2) Verweise auf Gesetze bzw. Verordnungen beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

- a) Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025;
- b) Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025;
- c) Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 145/2008;
- d) Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2024;
- e) Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009 i.d.F. LGBl. Nr. 33/2023.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung 2025 vom 16. Dezember 2024, kundgemacht vom 20. Dezember 2024 bis 7. Jänner 2025, einschließlich ihrer Änderungen mit Verordnungen vom 4. Februar 2025, kundgemacht vom 12. Februar 2025 bis 26. Februar 2025, sowie vom 31. März 2025, kundgemacht vom 2. April 2025 bis 17. April 2025, außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Mit Antrag STADT/0401/2025 „Dr. Christian Margreiter – Für Hall“ soll die Parkabgabenverordnung 2025 im Bereich der Kurzparkzone „Altstadt“ dahingehend geändert werden, dass im Zeitraum 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr die Gebührenpflicht ausgesetzt wird.

Aus der Begründung des vorgenannten Antrages wird wie folgt zitiert:

„Die Erfahrungen der letzten Wochen nach Inkrafttreten der neuen Verordnung gezeigt, dass die Frequenz in der Altstadt um die Mittagszeit abgenommen hat. Das betrifft vor allem die gastronomischen Betriebe, deren Angebote um diese Zeit spürbar weniger angenommen werden. Um diese Entwicklung hintanzuhalten, erscheint es als zweckmäßig, das kostenlose Parken um die Mittagszeit festzulegen.“

Für die rechtswirksame Änderung der gebührenpflichtigen Zeit ist eine Anpassung der derzeit in Kraft befindlichen Verordnung StVO 2025/030, Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 31.03.2025, sowie der Parkabgabeverordnung im Sinne einer Neuerlassung erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 12. Antrag von ÖVP Hall vom GR 06.06.2023 betreffend Digitalisierung
Taxigutscheine

ANTRAG:

Die Digitalisierung des Taxigutscheinsystem

BEGRÜNDUNG:

Durch die Digitalisierung und Einführung eines neuen Taxigutscheinsystems soll der Online-Kauf von Taxigutscheinen von Vereinen, Unternehmen aber auch von Privatpersonen ermöglicht und weiters von mehreren Tiroler Taxiunternehmen angenommen werden können.

Für Jugendliche fehlt die Mobilität oft in der Nacht, insbesondere an den Wochenenden und für Senioren ist die vorhandene Mobilität (z.B. Linienbus) oft nicht ideal zu nutzen. Insbesondere für gebrechliche Menschen ist der Weg zur Bushaltestelle oft schon zu anstrengend bzw. zu weit.

Mit der derzeitigen Gutscheinelösung in Hall gibt es beim Gebrauch und der Zielgruppenorientierung oftmals Probleme, da nicht genau definiert ist, wer die Zielgruppe sein soll, zu welchen Zeiten das Service genutzt werden kann und wer wie viele Gutscheine wann einlöst.

Durch die Einführung des digitalen Taxigutscheins wird das System kundensicherer, finanziell besser planbarer, barrierefrei und zielgruppenorientiert.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

15. Sitzung des RBVA vom 01.06.2023:

Im Anschluss an die Präsentation und Diskussion über die App CALEMO gibt Herr Heel zu Protokoll, dass das Taxi-Ticket, wie in Hall momentan gebräuchlich, mit der App CALEMO überflüssig wird.

Die Obfrau schlägt vor, das Projekt CALEMO weiterzuverfolgen, jedoch das bisherige Taxi-Ticketsystem weiterlaufen zu lassen, bis ein ähnliches Ticketsystem (physische Tickets) von CALEMO verfügbar ist. Vor allem im Hinblick auf nicht digital versierten Bürger wäre ein vorzeitiges Beenden des Taxiticketsystems nicht wünschenswert.

Die Ausschussmitglieder befürworten einstimmig den Vorschlag der Obfrau.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter:

Es soll das Taxi-Gutscheinsystem digitalisiert werden. Das ist im Raumordnungsausschuss, im Finanzausschuss, im Digitalisierungsausschuss und im Jugendausschuss einstimmig empfohlen worden.

Vbgm. Hackl:

Das ist eine sehr begrüßenswerte Sache, dass man da eine Lösung schafft, die mehr Flexibilität bietet, dass man das Ganze digitalisiert, ein bisschen mehr Bürgernähe schafft. Man sieht aber an den ganzen Ausschüssen - das war eben im Raumordnungsausschuss, ich glaube zweimal sogar, dann Digitalisierungsausschuss, Jugendausschuss, und im Gemeinderat war es auch schon einmal, wo wir das eigentlich befürwortet haben -, wie komplex Dinge werden können. Da würde ich plädieren, ob man solche Anträge an einen Ausschuss übermittelt, der hauptverantwortlich für eine Sache ist; und dann, wenn es eine finanzielle Sache betrifft, wird noch der Finanzausschuss zu befragen sein. Dass wir das etwas effizienter gestalten, einen Antrag in einem Ausschuss behandeln und den nicht auf eine Reise schicken. Man sieht ja – 06.06.2023 -, wie lange das jetzt her ist.

Bgm. Margreiter:

Danke, das greife ich gerne auf. Mein Vorschlag wäre, dass man bereits in den Anträgen festlegt, in welchen Ausschüssen die behandelt werden sollen. Dann wäre das klar.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 13. Antrag der FPÖ Hall vom 04.02.2025 betreffend Abhaltung eines "Festes der Freiwilligkeit 2025"

Der Antrag wird vom Bürgermeister von der Tagesordnung genommen.

zu 14. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

15.1.

Vbgm. Schmid:

*Ich wollte ehrlicherweise vorher beim Thema Musikschule nicht noch weiter diskutieren, weil ich es schon wert finde, dass wir das Thema heute separat behandeln, eben unter dem Punkt „Allfälliges“. Wir haben es gehört, die Mitarbeiterinnen, die Leitungen unserer **Kinderbildungseinrichtungen, der Kindergärten und Kinderkrippen**, waren im Juni 2025 im Generationen- und Sozialausschuss zu Gast. Sie haben sich bereit erklärt, einiges aufzuarbeiten, haben viele Stunden investiert, um uns ihre Sicht der Dinge näher zu bringen. Es war – traue ich mich zu sagen - sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses sehr wichtig, die Mitarbeiterinnen einmal anzuhören, und das war auch mir wirklich ein großes Bedürfnis, da eine Sondersitzung einzuberufen. Weil wir das vorher beim Thema Musikschule gehört haben - Pest oder Cholera, 800.000,- oder eine Million? Ist es uns diese 200.000,- wert? Der Dieter Schirak sagt, „Ja schwierig - elementarpädagogische Einrichtungen, die 200.000,- bräuchte man.“ Andere Meinungen sagen, „Nein, auf keinen Fall.“ In Wahrheit ist es so: „Zuerst die Pflicht und dann die Kür“, würde ich sagen. Weil wir einen Versorgungsauftrag haben; das sind die Kindergärten und die Kinderkrippen. Wir haben Plätze bereitzustellen. Wir haben als Stadt dafür zu sorgen,*

dass die Kinder ihre Bildungsmöglichkeit haben. Die Musikschule steht in diesem Versorgungsauftrag nicht drinnen. Es wird jetzt noch ein Jahr dauern, und dann wird auch dieser Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes schlagend werden. Ich mag das jetzt nicht näher ausführen. Ihr habt alle eure Meinung dazu. Ich meine auch, aber Fakt ist: Wir haben diese Plätze zur Verfügung zu stellen. Wenn wir diese Plätze nicht zur Verfügung stellen können, dann zahlen wir an die anderen Gemeinden, an die privaten Einrichtungen, damit wir unsere Haller Kinder unterbringen. Das heißt dann nicht mehr Versorgungsauftrag, sondern das heißt dann „Euro“. Da kommt dann eine Summe heraus, die das Land der Stadt Hall vorschreibt oder von den Förderungen abzieht, und das ist dann zu erfüllen. So viel zum Thema „Pflicht oder Kür“, „200.000,-“, „Musikschule“. Vielleicht denken wir alle gemeinsam nochmal drüber nach. Das ist das Erste. Das Zweite: Zu unseren Mitarbeiterinnen, die sich die Arbeit angetan und uns dieses Heft ausgearbeitet haben. Ich weiß nicht, mit wie vielen Seiten - 30 Seiten zum Thema Kindergärten und Kinderkrippen in Hall. Wir waren alle beeindruckt. Wir haben alle einmal geschluckt. Wir haben alle geschnauft, weil sie ehrlich waren, motiviert, aber uns halt schonungslos erklärt haben, was wirklich los ist in unseren Kindergärten und Kinderkrippen. Wir können eines sagen: Die Mitarbeiterinnen lieben ihren Beruf, sie lieben die Kinder, sie lieben ihre Einrichtungen; aber sie können halt nicht alles richten. Sie können nicht alles auffangen. Wir haben insgesamt zu wenig Plätze. Wir haben keine Integrationsgruppen, wir haben strukturelle Mängel. Da geht es um fehlerhafte Fassaden, da geht es um fehlende Handläufe. Da geht es um fehlende Bürostühle, die jetzt eh schon angeschafft worden sind. Da geht es um Schiefer in Gartenbänken, was auch schon repariert worden ist. Aber das sind die Dinge, was in den städtischen Einrichtungen einfach fehlt. Das muss uns bewusst sein. Wir können dankbar sein, dass die Mitarbeiterinnen das tun, was sie tun, nämlich voller Motivation zu arbeiten, alles zu geben. Das ist unglaublich. Das ist nicht selbstverständlich, das müssen wir sagen. Wir können da als Stadt Hall wirklich stolz und dankbar sein, dass wir diese Mitarbeiterinnen haben. Was uns auch klar sein muss, neben dem Stolz - weil das zu wenig ist, klatschen wird zu wenig sein: Da geht es nicht um den Gehalt der Mitarbeiterinnen, weil der natürlich geregelt ist. Das, was es braucht, ist das klare Bekenntnis für die Bildungseinrichtungen. Klares Bekenntnis heißt für uns: Wir sind jetzt wieder vor dem Budget. Ich denke, es machen sich schon viele Leute Gedanken zum Budget. Es wird schon gerechnet, es wird schon geschrieben, die Finanzabteilung ist sicher schon voll dabei. Da erwarte ich mir das klare Bekenntnis in Euro für unsere Kindergärten und Kinderkrippen; dass wir alles, was möglich ist, herrichten. Da meine ich jetzt gar nicht diese Riesensumme für den Umbau der Volksschule Schönegg; ja, 13 Millionen Euro, hoffentlich kann man das im Budget abbilden, das werden wir sehen. Aber wenn wir gerade diese 200.000,- Euro im Jahr nur für die Kinderbildungseinrichtungen haben, für die Kinderkrippen und Kindergärten, kann man schon richtig viel tun. Und das erwarte ich mir. Und die Aussage, „Nein, wir haben das Geld nicht“, die lasse ich nicht mehr gelten, das sage ich jetzt gleich vorausschauend und vorbeugend. Weil wir - ich weiß nicht, ich habe mir das aufgeschrieben - irgendwann im Jänner 2024 den ersten Antrag zur Budgetkonsolidierung eingebracht haben. Insgesamt waren es drei Anträge, Gespräche mit dem Herrn Bürgermeister, wo du dann gesagt hast, du kannst dich anfreunden; wie auch immer. Wir werden aus diesem Konsolidierungsprozess nicht Millionen herausschlagen, aber es wird so viel herauskommen, dass wir endlich unsere Elementarpädagogik anständig aufstellen. Das wird so sein, und aus diesem Grund lasse ich das „Das Geld haben wir nicht!“ nicht mehr gelten. Und leider wird es das Land auch nicht gelten lassen.

Bgm. Margreiter:

Unsere Aufgaben liegen natürlich dort, und ich bin sehr froh, dass unsere Mitarbeiterinnen in den Kindergärten zu den gegebenen Bedingungen wirklich hervorragende Arbeit leisten. Wir haben aber auch Pflichten in anderen Bereichen, beispielsweise in der Pflege alter Menschen. Das sind auch vulnerable Gruppen, wo wir was tun müssen. Und wir haben plötzlich Aufgaben, mit denen keiner gerechnet hat. Wenn ich an die fast 600.000,- Euro denke, damit wir in der Volksschule den Schulbetrieb aufrechterhalten können. Da kann ich nicht einfach sagen, „Nein, das Geld, das will ich nicht hören!“ Julia¹⁴, das ist für mich, ganz ehrlich gesagt, ein bisschen ignorant. Um das geht es! Wenn wir genug Geld haben, dann können wir, ich weiß nicht, was alles, machen. Aber wir haben nicht genug Geld. Deswegen geht es immer darum, zu schauen, was wir denn wo machen können. Was irgendwie geht, machen wir. Du hast da die Bank mit Schiefen erwähnt. Ja, sobald wir das wissen, schauen wir, dass das geht, dass wir das machen. Es fallen in den Kindergärten die Fenster herunter. Da sind wir einfach gefordert. Das ist alles mit ziemlichen finanziellen Anstrengungen verbunden, sodass man nicht alles so machen kann, wie es ideal wäre. Deswegen gefällt es mir immer sehr gut, wenn sich vielleicht Leute unabhängig vom konkreten Aufgabenbereich überlegen, wo man noch Geld herkriegern könnte, wo man denn konkrete Möglichkeiten hätte. Wenn man wieder irgendeinen Sachverständigen beauftragt, kann das Sinn machen; aber damit habe ich das Geld noch nicht. Sondern man muss wirklich konkret sagen, „Da kann ich einsparen“, oder sich auch ganz konkret als Kommunalpolitiker hinstellen und sagen, „Das sponsern wir nicht mehr, oder da streichen wir eben Subventionen.“ Da muss ich natürlich unter Umständen in Kauf nehmen, dass mich bestimmte Leute nicht mehr mögen. Aber die Verantwortung haben wir, zu sagen, „Was ist das Wichtigste, was wir als Erstes machen?“ Ich würde schon bitten, dass man bei all diesen Überlegungen gerade die Frage der Finanzierung einbezieht. „Wo nehme ich es denn her? Durch Einsparung woanders, oder weil ich weiß, wo ich Geld holen kann? Subventionen, Förderungen?“ Vielleicht auch über Parteikollegen von euch, dass man sagt, „Ja, im Land gibt es da das und das.“ Das ist ja auch denkbar. Das wollte ich nur mitgeben, weil es letztlich einfach ums Geld geht. Bitte.

StR Neuner:

Ich finde es sehr spannend, dass die Julia¹⁵, besonders die SPÖ, schon leicht FPÖ-Verhältnisse an den Tag legt und einfach zu Themen - teilweise mit Falschaussagen, teilweise mit falschen Fakten - schreit. Wenn ich höre, wir würden kein Geld in Bildung und Kinderbetreuungseinrichtungen investieren - was wir heuer in Schulen investiert haben, was wir nächstes Jahr in Schulen investieren“ Und dass das Thema war, Kinderbetreuungseinrichtungen zu sanieren, „da haben wir kein Geld“ - das war ja gar nicht auf dem Tableau, sondern ich glaube - wie du richtig gesagt hast, Julia¹⁶ -, in deinem Ausschuss war ja einstimmige Zustimmung, dass da was getan werden soll. Ich glaube, von jeder Fraktion hockt jemand in diesem Ausschuss. Also sind das jetzt Themen, wo alle dahinter stehen und sagen, zu schauen, dass man das auch umsetzen kann. Das sind also Falschaussagen bzw. so Schreiereien, die ich nicht ganz nachvollziehen kann. Wir bemühen uns, glaube ich, da herinnen schon gemeinsam, sinnvolle Lösungen zu finden und mit dem bestehenden Budget das Maximum herauszuholen. Ich würde schon bitten, mit klaren Fakten und Sachlichkeit zu argumentieren.

¹⁴ Anmerkung: Angesprochen wird Vbgm. Schmid.

¹⁵ Anmerkung: Angesprochen wird Vbgm. Schmid.

¹⁶ Anmerkung: Angesprochen wird Vbgm. Schmid.

StR Tilg:

Ich wollte noch ganz kurz was ergänzen, weil man herausgehört hat, dass es anscheinend keine Integrationsgruppen gibt. Das ist definitiv nicht richtig. Allein schon, was es an Förderungen seitens der Stadt gibt, Sprachförderungen. Es gibt Zahlen, die belegen, dass vor allem im urbanen Raum in Großstädten, sei es im Grundschulbereich oder dann auch im Mittelschulbereich, teilweise die Zahlen schon bei 50, 60 Prozent sind betreffend Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache. Solche Sachen stimmen einfach nicht, und Zahlen können das auch ganz klar belegen.

Vbgm. Schmid:

Lieber StR Tilg, danke für deine Wortmeldung. Das Thema Integrationsgruppe ist ganz klar im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geregelt - was eine Integrationsgruppe ist und was nicht. Da kannst du gerne nachlesen, ich werde das jetzt nicht näher ausführen. Hinten sitzt eine langjährige Leitung einer unserer Kindergärten, die kann dir das sicher erklären. Fakt ist, wir haben in Hall Integrationsgruppen: Anzahl null; ich buchstabiere das nicht, aber null. Telfs hat eine ähnliche Größe, hat fünf oder sechs Gruppen - das habe ich zum Beispiel heute gelernt -, die auch alle voll sind. Ich bin immer wieder im Austausch mit der Fachberaterin für Inklusion, die nur noch die Hände über dem Kopf zusammen schlägt, wenn es „Stadt Hall“ heißt, weil wir das einfach nicht zusammenbringen. Wobei ich nicht sage, dass wir jetzt alle miteinander so schuld sind. Es ist da einfach in den letzten 15 Jahren nichts passiert. Ich sage ja nicht, dass wir in den letzten zwei Jahren fünf Integrationsgruppen aufstellen hätten sollen. Das wäre nicht möglich. Was ich mit meiner Wortmeldung wollte - und das war keine Schreierei, eigentlich auch nicht populistisch; aber nett, dass ihr das so seht -, ist das klare Bekenntnis zu unseren Kindergärten und Kinderkrippen. Das ist eigentlich alles, was ich wollte.

Bgm. Margreiter:

Das Bekenntnis muss ich für mich jetzt schon in Anspruch nehmen. Das nehmen wir schon wirklich wahr. Man kann uns, glaube ich, nicht unterstellen, dass wir uns nicht dazu bekennen. Natürlich ist nicht immer alles sofort möglich, aber wir arbeiten daran. Wir tun gerade, was jetzt unmittelbar wichtig ist, dass heute die Kinder sicher sind. Das ist das Wichtigste. Für das sind wir natürlich da. Die Verantwortung nehmen wir wahr. Natürlich geht immer was besser, immer was mehr; aber man muss sich halt blöderweise nach der Decken strecken.

GR Niedrist:

Liebe Julia¹⁷, du hast jetzt in bester Manier eines Profis im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Allfälliges“ dargelegt, was du nicht mehr zulassen willst. Was wir aber jetzt konkret tun sollen, oder wohin die Reise gehen soll; was vielleicht ein Ausschuss „Generationen und Soziales“ von sich aus empfehlen kann – da habe ich jetzt nichts gehört.

¹⁷ Anmerkung: Angesprochen wird Vbgm. Schmid.

15.2.

Vbgm Hackl:

Wir möchten eine Information zu **Um- und Neubesetzungen in den Ausschüssen und Steuerungsgruppen** bekannt geben: Im Finanzausschuss wird GR Sabine Kolbitsch in Zukunft als Ersatzmitglied anstelle von Ersatz-GR Thomas Erbeznik fungieren. Im Infrastrukturausschuss Ersatz-GR Robert Sullmann als ordentliches Mitglied anstelle von Ersatz-GR Thomas Erbeznik. Im Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss Ersatz-GR Philipp Spötl als ordentliches Mitglied anstelle von Ersatz-GR Thomas Erbeznik, Ersatz-GR Hubert Knapp als Ersatzmitglied anstelle von Ersatz-GR Spötl. Im Digitalisierungs- und Kommunikationsausschuss StR Johannes Tilg als Ersatzmitglied anstelle von Ersatz-GR Thomas Erbeznik und in der Steuerungsgruppe Klima- und Energiemodellregion KEM im Planungsverband Hall und Umgebung Bgm.-Stv. Werner Hackl als Vertreter anstelle von Ersatz-GR Thomas Erbeznik.

15.3.

Vbgm. Schmid:

Jetzt hätte ich fast ein wichtiges Thema vergessen. Wir haben das schon im Stadtrat diskutiert und im Finanzausschuss, im Sportausschuss auch. Ich habe die Chronologie herausgesucht, will das jetzt aber nicht mehr weiter ausführen, außer jemand von euch will die Chronologie hören. Es geht um den **Vertrag der Stadtgemeinde Hall mit dem SV Hall** zur Übertragung, Verpachtung des Stadions und der Fläche Haller Lend. Ich würde im Sinne der Transparenz bitten, dass alle Ausschüsse, die es betrifft - auch wenn es im Nachhinein ist, weil du den Vertrag schon unterschrieben hast -, diesen Vertrag noch zur Diskussion vorgelegt bekommen. Dass man sich anschauen kann, was da jetzt wirklich drinnen steht.

Bgm. Margreiter:

Den habe ich euch geschickt. Den müsstest du schon gekriegt haben.

Vbgm. Schmid:

Wann hast du das geschickt? Ich habe das jetzt nicht gesehen.

Bgm. Margreiter:

Heute, glaube ich, ist der geschickt worden.

Vbgm. Schmid:

Also heute Nachmittag; tut mir leid, da habe ich meine E Mails natürlich nicht mehr gecheckt.

Bgm. Margreiter:

Ich habe das also schon gemacht.

Vbgm. Schmid:

Das hast du gemacht. Danke vielmals. Gehen tut es um Folgendes: Es ist natürlich klar, du darfst das tun. Ich glaube zehn Prozent der Erträge der letzten zwei Jahre laut TGO, das passt alles. Das ist alles gut und recht. Aber wichtig wäre schon, dass man solche großen Entscheidungen - finde ich - breit diskutiert und anschaut, weil ich persönlich jetzt nicht weiß, was der SV Hall mit dem Platz tun darf, was er nicht tun darf, wie weitreichend dieser Pachtvertrag ist. Deswegen wäre es wichtig. Aber wenn du das geschickt hast, können wir es uns anschauen.

Bgm. Margreiter:

Anknüpfend an das, was man vorher gesagt hat: Ich fühle mich natürlich im Wesentlichen auch dafür verantwortlich zu schauen, wo wir Sparmöglichkeiten haben, wo wir Möglichkeiten haben, Synergien zu nutzen, wo wir insgesamt für die Gemeinde einerseits mehr Geld einnehmen und andererseits bei den Ausgaben entsprechend sparen können. Und diese Maßnahme ist unter diesem Gesichtspunkt zu sehen, dass durch das, was der SV Hall da macht, für die Gemeinde deutliche Einsparungen zu erwarten sind. Das ist, was andererseits gefordert wird. Ich stelle mich dem, und ich möchte mich dem stellen. Das ist mir auch sehr wichtig. Ich glaube, ich habe in der Vergangenheit bewiesen, nicht nur geschickt zu reden, sondern auch tatsächlich zu handeln, eben in dem Sinne, wie es für die Wirtschaft und für die finanzielle Situation dieser Gemeinde wichtig und gut ist. Ob ich nun bei den elektronischen Tafeln für die Schule nachverhandle oder eben schaue, Grund möglichst gut zu verkaufen, oder ähnliches mehr. Das ist wirklich ein ehrliches Bemühen von mir. Ich wollte da niemanden übergehen, sondern die Gelegenheit beim Schopf packen, dass wir da für uns Ersparnisse bewirken. Bitte lest euch den Vertrag durch. Es gibt ja die Möglichkeit, dass jemand der Meinung ist, das sei eine Gemeinderatsangelegenheit, und den Antrag stellt, dass der Gemeinderat darüber abstimmt. Dagegen habe ich auch nichts, dann soll der Gemeinderat darüber abstimmen. Ich habe meine Kompetenzen sicher nicht übertreten, aber ich habe nichts dagegen, wenn sich der Gemeinderat damit auch noch auseinandersetzt. Gibt es sonst noch Wortmeldungen zu „Allfälliges“, zu diesem Thema oder zu anderen Themen? Anträge, sonst irgendwas? Ich sehe, das ist nicht so. Dann würde ich jetzt diese 31. Sitzung des Gemeinderates beschließen, verbunden mit meinem herzlichen Dank für die rege Diskussion, für die Mitarbeit und für das positive Wirken von allen Seiten, und mit besten Wünschen für den Rest des Abends.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Dr. Margreiter die Sitzung um 19:45 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

StADir. Dr. Bernhard Knapp

Dr. Christian Margreiter

Die Protokollunterfertiger:

GR Visintainer

GR Katzengruber